



Naturschutzfachliche Stellungnahme

Teil I

„FFH-/VS Verträglichkeitsprüfung“

zum

Planfeststellungsantrag der Fraport AG

„Erweiterungsmaßnahmen für die Wartung von A380-Flugzeugen (A380-Werft) Flughafen Frankfurt Main“

von:
Naturschutzreferent des BUND-Hessen
Dipl. agr. Thomas Norgall

Triftstr. 47
60528 Frankfurt am Main
Tel: 069 – 67 73 76 0
Fax: 069 – 67 73 76 20
Mail: thomas.norgall@bund.net

Gliederung:

- I. FFH-Schutzwürdigkeit
 1. Die Gutachten der Planfeststellungsunterlagen stimmen mit der Rechts- und Sachlage nicht (mehr) überein
 2. Offengelegte FFH-VP zum A380 nicht prüfbar
 3. Das potenzielle FFH-Gebiet wird „erheblich beeinträchtigt“
 - 3.1 Unmittelbare Flächeninanspruchnahme
 - 3.2 Unzureichende Sachverhaltsbeschreibung
 - 3.3 Lichtimmission
 - 3.4 Außerachtlassung von Summationseffekten
- II. Schutzwürdigkeit nach der EU-Vogelschutzrichtlinie
 1. Falsche, zu kleine Abgrenzung des VSG
 - 1.1 Reviere und Revierteile der schutzwürdigen Spechtarten liegen außerhalb des sichergestellten NSG
 - 1.2 VSG-Abgrenzung muss sich auch am Habitat orientieren
 - 1.3 Gründe für die falsche Abgrenzung unklar
 2. Unzulässigkeit des Vorhabens als Rechtsfolge
 3. Keine FFH-VP in faktischen Vogelschutzgebieten
 4. Keine Betrachtung der Summationswirkung
 5. Unklare und fehlerhafte methodische Grundlagen der fVP
 - 5.1 Artenspektrum unvollständig
 - 5.2 Unzureichende Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile
 - 5.3 Erhaltungsziele unzureichend und fehlerhaft
 6. Erhebliche Beeinträchtigung im Bereich des sichergestellten NSG
 - 6.1 Verkleinerung der Lebensräume
 - 6.2 Waldanschnitt
 - 6.3 Lärm
 - 6.4 Schadstoffimmission
 - 6.5 Kleinklima
 - 6.6 Veränderung des Grundwasserstandes
 - 6.7 Weitere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
 - 6.8 Auswirkungen auf die einzelnen Vogelarten

I. FFH-Schutzwürdigkeit

1. Die Gutachten der Planfeststellungsunterlagen stimmen mit der Rechts- und Sachlage nicht (mehr) überein

Die Antragstellerin geht fälschlicherweise von einem nicht zumeldenden FFH-Gebiet aus. Es wird die Auffassung vertreten, dass sich die Meldung des potenziellen FFH-Gebietes „Mark- und Gundwald“ nicht aufdränge. Dies stimmt mit derzeitigen Rechts- und Sachlage nicht überein.

Hessen hat die Verpflichtung zur Meldung von FFH – Gebieten bis heute nicht in ausreichendem Umfang erfüllt. Im Nachgang zur Konferenz in Potsdam vom 11.-13.11.02 hat die EU – Kommission am 18.12.02 eine neuerliche, voraussichtlich letzte Frist zur vollständigen Umsetzung genannt. Danach sollten die Bundesländer über die Bundesregierung der Kommission eine weitere Tranche bis zum 30.06.03 zuleiten.

Die hessische Landesregierung hat im Juni 2003 bekannt gemacht, dass sie ihre FFH-Meldung deutlich erweitern will. Wann der Meldeprozess für Hessen abgeschlossen sein wird, lässt sich nicht erkennen. Die Zeitplanung der hessischen Landesregierung, die die letzte zustimmende Kabinettsitzung für Dezember 2003 vorsieht, ist kein Garant für die tatsächlich erfolgende Erledigung der Rechtspflicht. Denn an die nun laufende Meldung der 4. Tranche schließt sich ein weiteres Abstimmungsverfahren an und die Entscheidung über die Vollständigkeit der FFH-Meldung trifft i. W. die EU. Damit ist nicht vor Ende 2004 zu rechnen.

Nach dem Schreiben des HMULV vom 25.06.03 (Karte des HDLGN vom Mai 2003, Maßstab 1:220.000) an den BUND wird das Gebiet südlich des Flughafengeländes als FFH-Gebiet gemeldet. Das Vorhabensgebiet liegt damit vollständig innerhalb des potenziellen FFH-Gebietes (vgl. Schreiben und Karte des RP-Darmstadt an die Stadt Rüsselsheim vom 05.06.03).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Meldeabsicht des Landes für das potenzielle FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ bestehen heute keine Zweifel mehr, denn in der „Vorläufigen Vorschlagsliste zur Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten“ (HDLGN Stand 12.06.03), die in der Sitzung am 09.07.03 an die Mitglieder des Beirates der Obersten Naturschutzbehörde verteilt wurde, heißt es in der Fußnote lediglich „Gebiet ist in der Karte NATURA 2000 nicht dargestellt“. Worauf sich dieser Hinweis bezieht, ist unerheblich, da dem BUND und der Stadt Rüsselsheim bei anderen Gelegenheiten die Gebietsabgrenzung mitgeteilt wurde.

Die in der HDLGN-Liste „Vorläufige Vorschlagsliste zur Nachmeldung von FFH-Gebieten“ (HDLGN, 3. Fassung, Stand 28.05. und 12.06.03) vom ONB-

Mitarbeiter SCHÖCKER angesprochenen Aussagen der Käferspezialisten gehen auf schriftliche Anfragen der ONB vom 30.09.02 an die Herren BRENNER, SCHAFFRATH, BATHON und FLECHTNER zum Hirschkäfer (Art des Anhang II FFH-RL) zurück. Zumindest die Herren BATHON und BRENNER antworteten bis Ende Oktober 2002. Spätestens mit diesen beiden Antworten musste klar sein, dass auch das Vorhabensgebiet potenzielles FFH-Gebiet ist. Da Gutachten von BRENNER, das im Auftrag der Fraport erstellt worden sein soll, liegt uns nicht vor. Es wurde nicht offengelegt.

Dem aktuellen Sachstand gingen unterschiedliche Aussagen voraus:

- Im Erörterungstermin zum ROV hat die Obere Naturschutzbehörde des RP Darmstadt die Meldewürdigkeit zusätzlicher Flächen im Planungsraum der Flughafenerweiterung generell verneint:

Schöcker (RP Darmstadt):

Die Gebiete, die die Fraport über die bestehenden Gebiete hinaus zur Meldung vorgeschlagen hat, sind derzeit nicht als FFH-Gebiet vorgesehen. In der Stellungnahme hier im Verfahren haben wir diese Aussage abhängig gemacht von weiteren Untersuchungsergebnissen, dahin gehend, dass noch konkretere Zahlen bezüglich der Populationsgrößen oder der Flächengrößen erforderlich sind. ... Zu den Arten, die genannt wurden, ist vorab darauf hinzuweisen, dass bezüglich der Meldung von Gebieten nur Anhang-II-Arten infrage kommen. ... Die Wahrscheinlichkeit, dass hier ein Meldedefizit im Sinne der FFH-Richtlinie besteht, wird von uns derzeit als nicht sehr hoch eingeschätzt. Wir werden alle Daten, die uns möglicherweise auch jetzt noch zugänglich gemacht werden, prüfen und dann hinsichtlich der landesplanerischen Stellungnahme zu einem Ergebnis kommen müssen. Momentan ist die Tendenz: Im Sinne der FFH-Richtlinie wird eher kein weiterer Meldungsbedarf gesehen. (Protokollauszug 23.04.02; 13. Verhandlungstag)

- Dieser Position haben wir bereits im ROV widersprochen (BUND-Stellungnahme im ROV, S. 169ff.). Kritisiert wurde dort u.a. die unvollständige FFH-VP und ein unzureichender Untersuchungsraum. Im EÖT wurde die Position in Bezug zur unvollständigen Datenlage des Landes Hessens erneuert:

Norgall (BUND Hessen):

Wie sind die Abgrenzungen, die wir vorliegen haben, einzustufen? Aus unserer Sicht gibt es zwei generelle Probleme: Zum einen haben wir eine nicht fertige Datenaufnahme. Dies wird überhaupt nicht bestritten. Wenn die Datenaufnahme in diesem Rahmen nicht fertig ist, kann man auch keine vernünftigen Stellungnahmen abgeben. Das bezieht sich sowohl auf die Abgrenzung als auch auf die Frage von Verträglichkeitsprüfungen. Man kann höchstens vorläufige Stellungnahmen abgeben. Das haben wir getan - schriftlich. Ich will die Eckpunkte wiederholen: Wir gehen davon aus, dass die Meldepflicht sowohl im Bereich von

FFH als auch der Vogelschutzgebiete nicht abgearbeitet ist. (Protokollauszug 23.04.02, 13. Erörterungstag im ROV).

- In der Landesplanerischen Stellungnahme vom 11.06.02 wird vom RP erneut betont, dass die Meldung vollständig sei (Kap. 1.2.1.1. ff). Für die Arten des Anhangs II FFH-RL

„gilt Ähnliches wie für die Lebensraumtypen des Anhangs I. Für jede der nachgewiesenen Arten, ... einschließlich der beiden Käferarten Hirschkäfer und Heldbock, ist in den bisherigen FFH-Gebietsmeldungen ausreichender Lebensraum und damit eine ausreichende Individuenzahl gemeldet. Die Repräsentanz der Meldung ist ebenfalls gesichert. Dies gilt gleichermaßen für die Beurteilung im Naturraum wie für die hessenweite Betrachtung“.

- Bis zum September 2002 hatte sich die Meinung der Oberen Naturschutzbehörde des RP Darmstadt offenbar gewandelt. Sie übermittelt der Fraport mit Schreiben vom 10.09.03 umfangreiche und sogar differenzierte Vorstellungen zu den Schutz- und Erhaltungszielen für das potenzielle FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ i. S. der FFH-RL. Es wurde sogar zwischen vorrangigen und weniger bedeutenden Vorkommen bei den Arten und LRT der FFH-Anhänge unterschieden:

Als „Vorläufige Erhaltungsziele“ sollen die Anhang-II-Arten „Hirschkäfer“, „Heldbock“, „Kammolch“, „Große Moosjungfer“ sowie der LRT „bodensaurer Eichenwald auf Sand“ berücksichtigt werden. „Die Vorkommen der Arten „Bechsteinfledermaus“, „Großes Mausohr“ und des LRT „Hainsimsen - Buchenwald“ stehen aber, da es sich nicht um für die Meldung des Gebiets ausschlaggebende Vorkommen handelt, nicht im Vordergrund für das Schutz- und Erhaltungsziel“ (Seite 30, G2.1)

- Ausweislich der Fraport - Scopingunterlagen vom Januar 2003 hatte das RP Darmstadt das Gebiet „Mark- und Gundwald“ „vorbehaltlich einer abschließenden naturschutzfachlichen Bewertung“ als mögliches FFH-Gebiet eingestuft (Fraport-Scopingunterlagen Stand 15.1.03; Anhang 3.20; S. 1 Fußnote).

Der Planfeststellungsbehörde, dem Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, ist das Scoping-Papier der Fraport vom Januar 2003 und damit die Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass es sich bei dem Gebiet „Mark- und Gundwald“ um ein potenzielles FFH-Gebiet handelt, das die Vorhabensflächen zum A380 beinhaltet, spätestens durch den Erörterungstermin im April 2003, bei dem das Ministerium täglich anwesend war, bekannt.

Es lässt sich festhalten:

- 1. Bei dem Gebiet „Mark- und Gundwald“ handelt es sich um ein potenzielles FFH-Gebiet.**
- 2. Der Vorhabensbereich der A380-Werft liegt vollständig innerhalb des potenziellen FFH-Gebiets „Mark- und Gundwald“.**
- 3. Die in Ziffer 2.1 (S. 13f. G2.1) beschriebenen rechtlichen Prüferfordernisse für das potenzielle FFH-Gebiet sind aufgrund der neuen Sachlage falsch.**
- 4. Ein zentraler Schutzgrund des potenziellen FFH-Gebiets „Mark- und Gundwald“ resultiert nach Meinung des Landes Hessen aus dem Vorkommen des Hirschkäfers.**
- 5. Die Häufigkeit und Verbreitung des Hirschkäfers im potenziellen FFH-Gebiet und im Vorhabensbereich A380 ist – nach den offengelegten Unterlagen - noch völlig unklar.**

2. Offengelegte FFH-VP zum A380 nicht prüfbar

Bereits die vorliegenden Erkenntnisse des BUND, auf die später eingegangen wird, und des Forschungsinstitutes Senckenberg (FS) zeigen, dass das Gebiet zwingend meldewürdig ist.

Allerdings ist derzeit eine Prüfung, ob von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen i. S. des EU-Rechts ausgehen, nicht möglich, weil die schutzwürdigen Bestandteile nur unzulänglich bekannt sind und die Schutz- und Pflegeziele, anhand derer die Beeinträchtigung zu prüfen ist, unklar bleiben. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Angesichts der dokumentierten häufigen Meinungswechsel der zuständigen Naturschutzbehörde zur FFH-Würdigkeit des Planungsraumes bleibt unklar, was nach Meinung des Landes Hessens im Rahmen von FFH im Gebiet „Mark- und Gundwald“ geschützt werden soll:

1. nichts – wie im ROV behauptet-,
2. zahlreiche LRT und Arten – wie durch das Schreiben vom 10.09.02 dokumentiert - oder
3. nur der Hirschkäfer – wie im Zuge der 4. Tranche angedeutet.

Was im potenziellen FFH-Gebiet schutzwürdig ist, ist bis heute offenbar weder dem Vorhabensträger noch dem Land Hessen wirklich klar. Nach unserem Eindruck beruhte die Sachverhaltsaufnahme für die Planfeststellung bisher ausschließlich auf den Erhebungen des FS.

Von der **Fraport** wird ausweislich der FFH-VP (S. 26-27; Tab. 3+4; G2.1) das Vorkommen der folgenden LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL im Bereich des potenziellen FFH-Gebietes „Mark- und Gundwald“ unterstellt:

Lebensraumtypen:

- Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer
- natürlich, eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- Hainsimsen-Buchenwald
- Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden

Arten

- Großes Mausohr
- Bechsteinfledermaus
- Kammmolch
- Heldbock
- Hirschkäfer
- Große Moosjungfer

In der FFH-VP der Fraport zum ROV (ROV Ordner 7, G3, A-161) ist ein weiterer FFH-LRT benannt und dargestellt worden, der in der FFH-VP zur A380-Werft (G2.1) fehlt:

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe.

Im ROV Ordner 8 (Karte „Verträglichkeitsstudie FFH-, Vogelschutz- IBA Gebiete – FFH-Lebensraumtypen, Anlage 2, Blatt 1,) sind für diesen LRT verschiedene Flächen von insgesamt > 1 ha im unmittelbaren Vorhabensbereich der Planfeststellung der A380-Werft und im weiteren Bereich des potenziellen FFH-Gebietes dargestellt. Die Wiedergabe fehlt in der A380-FFH-VP ohne Erläuterung.

Dafür wird in Tab. 5 der FFH-VP (S. 32, G2.1) plötzlich ein weiterer LRT angesprochen:

3140 Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer.

Wo dieser LRT vorkommt, bleibt unklar, da er in der Karte der FFH-LRT (Gliederungs-Nr. G2.1.2) nicht enthalten ist. Im Band V des Abschlussberichts Senckenberg (ABS V) wird die mögliche Zugehörigkeit einzelner Gewässer des kartierten Biotoptyps „Tümpel und temporäre Gewässer“ zu diesem FFH-LRT erwähnt. Doch weder hier noch im Gebietsband (ABS IV Mörfelden) findet man einen räumlich konkreten Standorthinweis. Es besteht folglich Aufklärungsbedarf.

Aufklärungsbedürftig sind auch die Differenzen zwischen a) der Darstellung in der FFH-Karte zum ROV („Verträglichkeitsstudie FFH-, Vogelschutz- IBA Gebiete – FFH-Lebensraumtypen, Anlage 2, Blatt 1) und b) der FFH-VP zur A380-Werft:

- FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition:

Die in der ROV-FFH-Karte in den Abt. 3 und 17 (Bischhofsheimer Wald) dargestellten Gewässer fehlen in der A380-FFH-VP.

- FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald:

Die in der ROV-FFH-Karte in der Abt. 5 (Bischhofsheimer Wald) dargestellte Fläche fehlt in der A380-FFH-VP.

Auch das **RP Darmstadt** stützt sich auch bei der Beurteilung der im potenziellen FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ vorkommenden FFH-LRT und FFH-Arten vor allem auf die Aussagen des FS. Außerdem wurde die Meinung von Käferexperten eingeholt. Die vom RP mitgeteilten „vorläufigen Erhaltungsziele“ beziehen sich auf die LRT „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“ und „Hainsimsen-Buchenwald“ sowie die Anhang-II-Arten „Hirschkäfer“, „Heldbock“, „Kammolch“, „Große Moosjungfer“, „Bechsteinfledermaus“ und „Großes Mausohr“. Die Vorkommen der Arten „Bechsteinfledermaus“, „Großes Mausohr“ und des LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ stehen, da es sich für das RP nicht um für die Meldung des Gebiets ausschlaggebende Vorkommen handeln soll, nicht im Vordergrund für das Schutz- und Erhaltungsziel (Seite 30, G2.1). Die Bedeutung des Hirschkäfers wird besonders hervorgehoben, doch sieht man von Seiten des Landes wohl noch weiteren Informationsbedarf (HDLGN „Vorläufige Vorschlagsliste zur Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten“ Stand 12.06.03). Der aktuelle Sachstand ist uns nicht bekannt.

Für den **BUND** stellt sich zunächst die grundsätzliche methodische Frage nach der Übertragbarkeit der vom FS kartierten Biotoptypen in die FFH-LRT: Die Kartieranleitung der Stadtbiotopkartierung Frankfurt bildete die Basis für die Geländearbeiten des FS. Ein grundsätzliches Problem ergibt sich aus den unterschiedlichen Definitionen für die „Biotoptypen“ in der Stadtbiotopkartierung Frankfurt und die FFH-LRT. Schon die unterschiedliche Namensgebung belegt, dass diese beiden Ordnungssysteme nicht übereinstimmen. Es kann deshalb nicht unterstellt werden, dass die vom FS kartierten Biotoptypen tatsächlich den FFH-LRT entsprechen. Weitere Erläuterungen zu diesem Problem sind Anlage 1 enthalten. Denkbar sind völlige Übereinstimmungen und – bei den Waldbereichen - Abweichungen über etliche Hektar. Möglicherweise existieren im Planungsbereich auch Flächen mit FFH-LRT, die aber durch die angewendete Methode nicht erkannt wurden. Eine

ausführliche Darstellung der Bildung von Biotoptypenschlüsseln und den Problemen ihrer Anwendbarkeit und Übertragung findet sich in Kap. 7 bei PLACHTER ET. AL (2002: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz, BfN-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70, 566 Seiten). Es heißt dort in Kap. 7.3.5.2.3:

„Es liegen Biotoptypenschlüssel sehr unterschiedlicher Qualität und Grundphilosophie vor. Kein Schlüssel genügt allen Qualitätsanforderungen.“

Das Problem verbirgt sich u. U. auch hinter der Erwähnung des FFH-LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer (s. o.).

Die in G2.1 (S. 20) dargestellte Tabelle zeigt, dass die Übertragbarkeit von dem einem in das andere System hinsichtlich der Kleingewässer Probleme bereitet: „Tümpel und temporäre Gewässer“ (Schlüsselnummer 56 nach der Stadtbiotopkartierung) können immerhin drei verschiedenen FFH-LRT zugeordnet werden. In der Spalte Bemerkung heißt es „z.T. nicht eindeutig feststellbar“. Die Fehleranfälligkeit wird später nicht mehr diskutiert. Im ABS (V-24) kommt der Biotoptyp im Bearbeitungsgebiet Mörfelden sehr zahlreich vor. Es bleibt unklar, wie viele „Tümpel und temporäre Gewässer“ im Untersuchungsgebiet zum A380 Planfeststellungsverfahren bzw. innerhalb des potenziellen FFH-Gebietes existieren und keinem FFH-LRT zugeordnet wurden.

Generell lässt die angesprochene Tabelle in G2.2 (S. 20) nicht erkennen, welche Biotoptypen der Stadtbiotopkartierung - aus welchen Gründen auch immer - fälschlich keinem FFH-LRT zugeordnet wurden.

Von flächenmäßig größerer Bedeutung könnten die Übertragungsprobleme bei den FFH-Wald-LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte Eichen auf Sandboden“ sein. Sie wurden aus den kartierten Biotopen „Bodensaure Wälder“ und „Eichenwälder“ übertragen. Nach welchen Regeln diese Übertragung stattfand, wird nicht erläutert. Im einzelnen:

- FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“

Tatsächlich hat das Land Hessen den FFH-LRT „Hainsimsen-Buchenwälder“ u.a. danach bestimmt, ob die Baumart Buche eine Forstabteilung zu > 70 % bestimmt. Es kam dabei nicht darauf an, ob die Buche in Teilen der Abteilung allein herrschte. Betrachtet man die Kartendarstellung G2.1.2. FFH-Lebensraumtypen und Tierarten drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass die Stadtbiotopkartierung Frankfurt statt dessen an die pflanzensoziologische Einheit des Hainsimsen-Buchenwaldes anknüpft. Falls dies so ist, sind die Ergebnisse mit den Befunden im übrigen Hessen nicht vergleichbar. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob der FFH-

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald nicht in einer anderen räumlichen Verteilung und letztlich auch in größerem Umfang vorkommt.

- FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“

Wie für die bisherige FFH-Meldung Hessens der FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“ erfasst wurde, ist weiterhin unklar. Bereits in der BUND Stellungnahme zum Scopingtermin im Herbst 2000 haben wir die Problematik ausführlich erläutert. Damals trugen wir vor:

Die hessische Naturschutzverwaltung bestätigt das Vorkommen dieses Lebensraumtyps für Hessen. Sie hat aber ganz offensichtlich große Schwierigkeiten bei der Bestimmung seiner Flächenausdehnung. Nach einer Zusammenstellung vom Juni 2000 beträgt seine Ausdehnung 1000 ha. Diese Angabe wurde bis zum 26.07.2000 auf 100 ha reduziert. Unstrittig ist, dass der Planungsraum innerhalb des Verbreitungsgebietes dieses Lebensraumtyps in Hessen liegt. Hierfür spricht u. a. ein größeres Vorkommen von 50 ha, das für das NSG „Mönchbruch von Rüsselsheim und Mörfelden“ angegeben wurde.

Tatsächlich ist die Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps in Hessen bisher nur grob vom Schreibtisch aus geschätzt worden. Während die Fläche von 1.000 ha eher zu groß gewesen sein dürfte, ist die aktuelle Angabe von 100 ha mit Sicherheit deutlich zu gering.

Bleibt nachzutragen, dass der LRT ausschließlich in der naturräumlichen Haupteinheit D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ vorkommen soll (HMULF, September 2001). Er wird nun als Sonderstandort im Wald aufgefasst (HDLGN, Stand 13.03.02, Leitfaden Gutachten zum FFH-Monitoring, S. 5). Die letzte uns bekannte Schätzung des Landes Hessen unterstellt einen hessenweiten Gesamtbestand von 150 ha, wovon 120 ha (= 80 %) bereits gemeldet seien (HMULF, Stand Oktober 2001).

Dieser Meldegrad ist jedoch zweifelhaft. So wird in der nach LRT gegliederten, detaillierten Gebietsaufstellung (HMULF-Referenzliste) vom 12.09.01 lediglich ein Gebiet, das NSG Mönchbruch von Rüsselsheim und Mörfelden, genannt, in der der LRT existiert. Hier sollen 60 ha dieses LRT vorkommen und gemeldet worden sein. Danach wären bisher lediglich 40 % und nicht 80 % dieses seltenen LRT in hessischen FFH-Gebieten erfasst. Bei der Konferenz von Potsdam wurde festgestellt, ging die EU möglicherweise von einem zu hohen Meldegrad aus.

Der LRT hat seinen Vorkommensschwerpunkt im Flughafennahbereich. Im potenziellen FFH-Gebiete „Mark- und Gundwald“ liegen mit > 25 ha immerhin 16,6 % des geschätzten hessischen Vorkommens.

Bei der Konferenz von Potsdam wurde festgestellt, dass der Meldeumfang des LRT für Deutschland noch ungenügend war. Auch wenn Hessen in der Aufstellung der EU nicht gesondert erwähnt wurde, besteht dieses Defizit, denn die Aufzählung im Protokoll von Potsdam benennt lediglich die Bundesländer mit großen Defiziten. Sie enthält keine Bestätigung der ausreichenden Meldung für die nicht genannten Bundesländer (vgl. Schreiben der EU-Kom. vom 18.12.02, Doc.Cont./C/rev.2).

Aus dem Gesagten folgert, dass der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“ in Hessen selten und besonders schutzwürdig ist. Berücksichtigt man den geringen Umfang des FFH-LRT in Hessen und seinen hohen Anteil im Bereich „Mark- und Gundwald“, dann drängt sich die Meldung des Gebietes wegen dieses FFH-LRT 9190 auf. Das Vorkommen dieses LRT im potenziellen FFH-Gebiete „Mark- und Gundwald“ hat für das Schutzgebiet selbst und für die landesweite Meldung Hessens herausragende Bedeutung.

Auch hinsichtlich der Artvorkommen nach Anhang II der FFH-RL stützt sich die FFH-VP auf die Arbeiten des FS. Zutreffend ist die Einschätzung im ABS (I-39), wonach im „Eingriffsbereich auch eine systematische Kartierung der Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten sowie gegebenenfalls weiterer Indikatorarten unerlässlich ist“. Diese Anforderung gilt auch für die Arten des Anhangs II FFH-RL.

Das FS wendete zur Bestandserfassung der Holzkäfer einen Methoden-Mix aus Handaufsammlungen, Fallenfang (Stammeklektoren) und Nachtfang mit einer Lockvorrichtung an. Mit diesem Programm „sollte eine Bewertung der Qualität des Lebensraums in Bezug auf die Holzkäferfauna“ (ABS I-63) erzielt werden. „Um ein Gebiet umfassend auf seine Holzkäferfauna zu untersuchen, schlagen sowohl DOROW ET AL. (1992) als auch FLECHTNER ET AL. (1999, 2000) und KÖHLER (1996a) ein weit umfangreicheres und zeitaufwendigeres Programm mit weiteren Fangmethoden vor“ (ABS I-63).

„Das Gebiet wurde nicht flächendeckend untersucht“ (ABS I-63). Die Untersuchung beschränkte sich vielmehr auf „Probeflächen“, d.h. auf Flächen, die gezielt besammelt wurden (ABS, I-63). Ausweislich der Karte Gliederungs-Nr. G1.III.3.6 lag keine Probefläche im Vorhabensbereich der vorliegenden Planfeststellung zur A380-Werft.

Auch für die Erfassung der Fledermäuse wurden mehrere Methoden kombiniert (ABS I-46). Es wurden „Probeflächen und ein weiträumiger Linientransekt intensiv untersucht. Zusätzlich wurden ausgewählte und zufällige Begehungen in anderen Teilen des jeweiligen Untersuchungsgebiets vorgenommen“. Die Probeflä-

chen wurden so ausgesucht, dass sie gleichzeitig Jagd- und Quartierraum sein konnten, und hatten eine Größe zwischen 20 und 100 ha. „Die Länge der Linientransekte lag bei 10,5 und 11 km, wobei auf dem Transekt zehn Beobachtungspunkte verteilt wurden. Der Linientransekt zwischen den Probeflächen umfasste nach Möglichkeit die für das Untersuchungsgebiet typischen Bestandsformen unabhängig von ihrer potenziellen Attraktivität für Fledermäuse“ (alle Angaben und Zitate aus ABS I-47). Die Registrierung der Fledermäuse erfolgte durch Detektoren, die die Artbestimmung nach den Rufen erlauben, und durch Netzfang. Gefangene Tiere wurden telemetriert, um ihren Aktionsraum zu bestimmen. Im Winter wurden Nistkästen kontrolliert (ABS I 46-48).

Ausweislich der Karte Gliederungs-Nr. G1.III.3.2 lag keine Probefläche im Vorhabensgebiet der A380-Werft. Die nächsten Flächen lagen 1.350 m und 1.650 m von der geplanten Werft bzw. 900 m und 600 m vom nächsten Eingriffspunkt an der Okriftler Straße (neu) entfernt. Die Transektstrecken führten ebenfalls weit am Eingriffsraum der A380-Werft vorbei. Die nächsten Transektpunkte der beiden Strecken in der Karte Gliederungs-Nr. G1.III.3.2 lagen 375 m und 1.150 m von der geplanten Werft bzw. 450 m und 450 m vom nächsten Eingriffspunkt an der Okriftler Straße (neu) entfernt.

Die Fledermauswinterquartiere wurden ebenfalls vorrangig auf den Probeflächen und zusätzlich in der Nähe der gefundenen Sommerquartiere gesucht. Im Untersuchungsgebiet Mörfelden wurde nur eine winterliche Kastenkontrolle durchgeführt (13.12.00, ABS IV-42, Tabelle IV.2.2.3). Die Geländeerhebungen konnten sich für die kommunalen Grundstücke nur auf die Zeit vom 09.03.-31.12.01 erstrecken, weil bis zum Bescheid des HMWVL vom 09.03.01 ein Betretungsverbot bestand. Daraus ergibt sich, dass die Winterkontrolle nicht in der Probefläche „Abteilung 166“ stattfand, die im Bischofsheimer Wald liegt. Wo die Kastenuntersuchung durchgeführt wurde, bleibt unklar.

Im Ergebnis muss hinsichtlich der „maßgeblichen Bestandteile“ des potenziellen FFH-Gebietes „Mark- und Gundwald“ festgehalten werden,

- 1. dass die LRT nicht nachvollziehbar und evtl. nicht oder nur unvollständig ermittelt wurden und ihre Lage und Größe überprüft werden muss,**
- 2. dass die Bedeutung des LRT 9130 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“ für das potenzielle FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ und die landesweite FFH-Meldung Hessens herausragende Bedeutung hat und dieser LRT deshalb unbedingt in den Schutz- und Erhaltungszielen berücksichtigt werden muss und**
- 3. dass die Berücksichtigung der Anhang-II-Arten Hirschkäfer, Heldbock und Große Moosjungfer zutreffend ist, auch wenn zu den FFH-**

Anhang-II-Arten bei den Fledermäusen und Totholzkäfern im Vorhabensbereich und seiner näheren Umgebung keine bzw. völlig unzureichende Sachverhaltsermittlungen vorliegen.

3. Das potenzielle FFH-Gebiet wird „erheblich beeinträchtigt“

Bei einer derart unvollständigen Sachverhaltsermittlung ist die Durchführung einer den Rechtsvorschriften entsprechenden FFH-VP nicht möglich. Die in G2.1 dennoch vorgenommenen Einschätzungen sind unzulässig. Sie weisen fachliche Fehler auf. Im Einzelnen:

3.1 Unmittelbare Flächeninanspruchnahme

Zwei FFH-LRT werden vom Vorhaben in der Fläche betroffen:

- FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandboden“

900 m² dieses LRT werden nach Angaben der Vorhabensträgerin überbaut (G2.1, S. 52). Weitere Flächenanteile werden hierdurch entwertet, denn die Baumaßnahme durchschneidet den LRT am Südrand eines größeren Eichenblocks. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Parkhausplanung und die Verlegung des Tores 31, die den Eingriff bedingen, keinen Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der A380-Werft haben. Zumindest wurde nirgendwo hergeleitet, dass Bau oder Betrieb der Werft nur durch die vorgesehene Realisierung dieser Vorhabensteile möglich ist. Bedenkt man, dass die Anfahrt der Werftmitarbeiter der Lufthansa an den Betriebsstandort Frankfurter Flughafen auch heute schon sichergestellt ist, dann ist ein zwingender Zusammenhang auch nicht vorstellbar.

- LRT 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe

Tatsächlich werden Flächen mit dem LRT 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe vom Vorhaben unmittelbar zerstört (vgl. ROV-Ordner 8, „Verträglichkeitsstudie FFH-, Vogelschutz- IBA Gebiete – FFH-Lebensraumtypen, Anlage 2, Blatt 1).

- Hirschkäfer

Dem Hirschkäfer wird heute von Seiten der Landesnaturschutzverwaltung besondere Bedeutung für die FFH-Meldung von „Mark- und Gundwald“ beigemessen. Für diese Art ist deshalb eine besonders anspruchsvolle Sachverhaltsaufnahme zu fordern.

Zum Hirschkäfer-Vorkommen kann der BUND folgende Informationen ergänzen: Im bzw. am Rand des Plangebiets fand der Unterzeichner am 18.05.03 eine Flügeldecke des Hirschkäfers auf einem Waldweg (Grohhaus Schneise). Rund um die Eichenstubben des Vorhabensgebietes waren in 2003 die typischen Spuren der Wildschweine häufig, die durch ihre Grabtätigkeiten nach den Engerlingen des Hirschkäfers entstehen. Der Unterzeichner, der bis vor einigen Jahren im Ortsteil Walldorf der Stadt Mörfelden-Walldorf wohnte, beobachtete in den 90er Jahren in warmen Sommernächten mehrfach fliegende, große Käfer im Bereich des Alteichen-Bestandes südlich der Okriftler Straße und des Flughafengeländes, bei denen es sich voraussichtlich um Hirschkäfer handelte. Weiter südlich, näher zu den Gundwiesen, fing er Anfang der 90er Jahre ein fliegendes Hirschkäfermännchen vom Fahrrad aus.

Beim Hirschkäfer handelt es sich um eine gefährdete Art, Rote Liste Hessen Stufe 3 (SCHAFFRATH, 2002) und eine Art des Anhangs IV FFH-RL.

Die Aussage der Vorhabensträgerin „Das Vorkommen der Art sei an Bestände alter Eichen gebunden und daher weitgehend deckungsgleich mit dem Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“ (G2.1, Seite 57) ist **grundfalsch**. Die Art entwickelt sich – in Mitteleuropa - in der Regel an Eichen, weil anderes Holz sich für die mehrjährige Entwicklung zu schnell zersetzt. Hirschkäfer kommen im Gebiet überall dort vor, wo Eichen stehen bzw. sich in der Zersetzung befinden. Das gesamte Gebiet ist als Lebensraum des Hirschkäfers anzusehen, da selbst in den Nadelholzbeständen kleinräumig geeignete Bedingungen bestehen oder sich bilden können. Günstige Bedingungen findet die Art in trockenen, warmen Böden. Diese befinden sich vor allem im Norden des potenziellen FFH-Gebietes und damit im Vorhabensbereich und seiner Umgebung. Hier soll der Hinweis genügen, dass die Verteilung einzelner Eichen > 50 Jahre und die Verteilung in Zersetzung befindlicher Baumstubben und Holzhaufen einen Hinweis auf die aktuellen Brutplätze des Hirschkäfers geben. Falls die Anhörungsbehörde trotz der völlig offensichtlichen Sachlage Zweifel an den Aussagen des BUND zum „Wirtspflanzenspektrum“ und zum häufigen Vorkommen des Hirschkäfers im unmittelbaren Vorhabensbereich hat, bitten wir um einen Hinweis und um die Gewährung einer vierwöchigen Frist zur weiteren fachlichen Erläuterung im Vorfeld des Erörterungstermins.

Die Art ist im Gebiet häufig. Die eindeutig erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich durch den Umfang der direkten und indirekten Waldinanspruchnahme sowie der Lichtimmissionen. Die Wirkung wird durch die Lage des Vorhabens in den trockeneren Waldbereichen des Gebietes verstärkt.

- Kammolch

Die Laichgewässer östlich und westlich der Startbahn 18-West gehören zu einer gemeinsamen Population. Diese wird im Norden, Westen und Osten durch Verkehrswege und im Süden durch die Ortslage von Mörfelden-Walldorf sowie gewässerfreie Offenlandbereiche abgegrenzt. Es handelt sich bei den Laichgesellschaften der einzelnen Gewässer um eine Meta-Population, die untereinander je nach Entfernung der Laichgewässer mindestens durch die Ausbreitung und Ansiedlung der Jungtiere im Genaustausch stehen.

Die Angaben zum Kammolch in der FFH-VP (G2.1, Seite 56) stimmen nicht mit den Eintragungen in der Karte G1.III.3.4. überein. Die in der FFH-VP genannten Laichgewässer C/11400 und C/9200 sind in der Karte nicht verzeichnet. Dafür werden die in der Karte verzeichneten vier Laichgewässer 6800, 7100, 8800 und 8900 in der FFH-VP nicht erwähnt. Das FS unterstellt für den Kammolch eine Ausdehnung des Landlebensraumes von 1.000 m um das Laichgewässer. Die Laichgewässer 8800 und 8900 liegen 825 m bzw. 525 m vom Eingriffsort „Okriftler Straße neu“ entfernt. Die Populationsgrößen werden im ABS IV-79) auf bis zu 10 Tiere geschätzt. Allerdings entsprechen „Angaben zur Häufigkeitsklasse .. speziell bei den Molchenarten nicht der tatsächlichen Populationsgröße, die oftmals um ein Vielfaches höher liegt“ (ABS IV-80). Da Kammolche als Landlebensraum „offene Landschaften“ aufsuchen (vgl. ABS V-321), dürfte der Landlebensraum vor allem im Bereich der offeneren Waldbereiche entlang der Waldwege, Lichtungen und Schonungen liegen. Entlang der Grohhaus-Schneise, die in der unmittelbaren Nähe der Laichgewässer liegt, können die Molche im geeigneten offenen kleinklimatischen Milieu bis in den Bereich der Häfner-Schneise laufen und treffen hier auf den größten Bereich mit Offenland-Charakter im Norden des potenziellen FFH-Gebietes (vgl. Ergebnisse zu den Heuschrecken (Karte G1.III.3.7)). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landlebensraumes der im Gebiet vorkommenden Kammolche ergibt sich, da dieser Bereich durch den Straßenbau und die Wartungsanlagen zerstört wird.

Bezieht man die Frage der „erheblichen Beeinträchtigung“ auf die potenzielle Qualität des Eingriffsbereichs als Landlebensraum – durch die zulässige forstliche Bewirtschaftung und die natürliche Dynamik, kann sich die Lage geeigneter Landlebensräume und die Laichplatzqualität aller Gewässer im Untersuchungsraum verändern -, dann ist die „erhebliche Beeinträchtigung“ unbedingt zu unterstellen. Denn durch die Verlegung

der Okriftler Straße nach Süden wird die Besiedlung der heutigen Waldflächen nördlich der verlegten Okriftler Straße verhindert.

Hingegen ist die Aussage in der FFH-VP, dass die Straßenverlegung nur die Trennlinie zwischen den Teilpopulationen verschiebt, nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, für welche Teilpopulation sich der Landlebensraum vergrößern soll. Eindeutig ist hingegen, dass die Anlage der Werft und die Verlegung des Tor 31 in Verbindung mit dem Parkhaus und der neuen Betriebsstraße den Landlebensraum des Kammolch ca. 50 ha verkleinern wird. Eine solche Reduktion des verfügbaren Lebensraums bedeutet eine „erhebliche Beeinträchtigung“.

Es wurde gezeigt, dass das Vorhaben trotz unerträglicher Mängel in der Sachverhaltsaufnahme und der FFH-VP mindestens „erhebliche Beeinträchtigungen“ für

- den LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“
- den LRT 9130 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“
- den Kammolch und
- den Hirschkäfer

auslösen wird. LRT 9130, Kammolch und Hirschkäfer wurden von der oberen Naturschutzbehörde als vorläufiger Schutzgegenstand benannt.

3.2. Unzureichende Sachverhaltsbeschreibung

Beispielhaft wird die unzureichende Sachverhaltsermittlung belegt:

- Hirschkäfer

Aus den offengelegten Unterlagen ist nicht zu erkennen, dass die Vorhabensträgerin sich um eine flächendeckende Bestandserfassung der Art im Vorhabensbereich und seiner nächsten Umgebung überhaupt bemüht hat. Dies ist angesichts der sofortigen Hinweise (Wühlspuren der Wildschweine) bei einer Gebiets-Begehung und der Ergebnisse des FS, das die Art häufig fand, nicht nachvollziehbar. Da die Naturschutzverwaltung die Meldung des potenziellen FFH-Gebietes u. U. vom Vorkommen dieser Art abhängig machen will, fehlen nun die Informationen in der zentralen Fragestellung der FFH-VP.

- Heldbock

Die Art wurde vom FS in einem Individuum gefangen. Wir fanden in den Unterlagen keinen Hinweis, dass das FS die Vermehrung der Art flächendeckend ausschließt. Angesichts der Seltenheit der Art und dem Vorkommen geeigneter Lebensraumstrukturen, der Heldbock besiedelt absterbende Teile alter Eichen, muss aus dem zufälligen Fang eines adulten Tieres bei gleichzeitigem Auftreten geeigneter Brutbäume und weiteren Brutplätzen in wenigen Kilometern Entfernung ein Vermehrungsvorkommen unterstellt werden. Die Status-Einstufung der Vorhabensträgerin ist für den Heldbock nicht sachgerecht. Hingegen hat die ONB die Berücksichtigung der Art bei den Schutz- und Erhaltungszielen zutreffend formuliert.

- Fledermäuse

Da nach den beiden relevanten Arten im Vorhabensbereich und seiner näheren Umgebung nicht gezielt gesucht wird, sind die Schlussfolgerungen der Vorhabensträgerin bedeutungslos. Wie sehr die Fundpunkte der Fledermäuse von der Lage der Transekte und Probeflächen abhängen, zeigt die Karte G1.III.3.2.

- Große Moosjungfer

Die Art ist im Gebiet am Gewässer C7100 bodenständig. Dort wurde ein schlüpfendes Tier beobachtet. Das Vorkommen im FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ bildet mit den Vorkommen im FFH- und Vogelschutzgebiet Heidelandschaft westlich der Startbahn 18-West eine gemeinsame Population. Auch daraus leitet sich die Meldepflicht für das FFH-Gebiet ab. Denn die FFH-RL fordert die Meldung von Populationen, nicht von Teilpopulationen. Für die Meldung spricht auch die große Seltenheit der Art. Laichgewässer müssen „eher nährstoffarm“ sein (ABS, V-415). Gerade nährstoffarme Kleingewässer verändern ihren Chemismus durch die Einträge von Nährstoffen sehr schnell. Die Frage der Zerstörung des Laichgewässers wurde von der Vorhabensträgerin nicht erkannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Große Moosjungfer u. U. auch in anderen Kleingewässern im potenziellen FFH-Gebiet vorkommen kann, wegen ihrer Seltenheit aber – noch - nicht nachgewiesen wurde.

Es zeigt sich deutlich, dass die Bestandsaufnahmen nicht auf die vorliegende Planfeststellung ausgerichtet wurden. Gerade im Rahmen der FFH-VP ist die Übertragung von Erkenntnissen, die in „benachbarten“ Flächen gewonnen wurden, nicht sinnvoll. Wendet man diese Vorgehensweise trotz der hiergegen bestehenden schweren Bedenken an, dann müssen die Vorkommen der Arten, die in vergleichbaren Waldstrukturen gefunden wurden, auch 1:1

in das Vorhabensgebiet übertragen werden. Die Vorhabensträgerin wendet aber gerade die umgekehrte Vorgehensweise an. Sie schließt aus fehlenden Untersuchungen im Vorhabensgebiet auf fehlende Vorkommen, obwohl die Arten in der Nähe leben. Würde diese Vorgehensweise akzeptiert, dann basiert die FFH-VP schnell aus Spekulationen, statt auf sicheren Daten.

3.3. Lichtimmission

Lichtimmissionen in das FFH Gebiet sollen durch die Verwendung

- „insektenfreundlicher“ Lampentypen im Zufahrtbereich des neuen Tor 31 und
- durch die Lampentypen SON-T 1000 W (Philips) minimiert werden.

Diese Lampen sollen ihr spektrales Maximum zwischen 560 und 610 nm haben. Die Leuchten sollen zusätzlich nach Norden ausgerichtet werden, um nicht in das Schutzgebiet einzustrahlen. Unterstellt wird eine deutliche Vorbelastung durch den bestehenden Flughafenbetrieb.

Die Angaben sind nicht geeignet eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Voraussetzung für die Einschätzung der Beeinträchtigung ist zunächst die Darstellung des Einstrahlbereichs in den Wald, d. h. der Bereich der Lichtverschmutzung heute und im Planungsfall.

Die Lockwirkung von Lichtquellen wird durch insb. auch durch ihre Montagehöhe bestimmt. Hierzu erfährt man nichts. Welche Vorwirkung die heutige Beleuchtung bedeutet, d. h. in welchem Umfang (Entfernung, Arten, Mengen) bereits heute Tiere von der Flughafenbeleuchtung angelockt werden, kann man nicht aus Literaturangaben abschätzen, sondern nur im Gelände prüfen. Diese Untersuchung fehlt. Die Dämpfung der Lichtausbreitung kann für Jungwuchs und Stangenhölzer nicht angenommen werden. Sie werden überstrahlt. Entlang der nach Süden verlaufenden Waldwege dringt das Licht weit in den Wald ein. Gerade Waldinnenränder werden aber von den Tieren, auch dem Hirschkäfer, bevorzugt aufgesucht.

Für die Fledermäuse wird eine indifferente Wirkung unterstellt, weil einerseits die Wasserfledermaus Licht meidet, während andere Arten bevorzugt im beleuchteten Raum jagen. Welche Arten dies sind, bleibt offen. Da Fledermäuse sich u. a. von Nachtfaltern ernähren, hätte hilfsweise die Wirkung der Lichtimmission auf Nachtfalter abgeschätzt werden können.

Nachtfalter sehen in einem Spektrum von 300-600 nm. Die höchste Sehfähigkeit soll zwischen 350 und 420 nm liegen (CLAUDIA KAUL & FRANK MICHAEL HASSEL: Umweltfreundliche Außenbeleuchtung, 32 Seiten). Wie groß der

Lichtanteil der verwendeten Lampen an a) der Werft und b) am Tor 31 / Parkhaus in diesem für Falter sensiblen Bereich ist, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Die Angabe des spektralen Maximums der Lampen sagt nichts darüber aus, welche Leistungen im Sehbereich der Falteraugen bestehen. Welche Beeinträchtigung die Lichtimmissionen trotz der Verwendung der insektenfreundlichen Lampen besitzen werden, wurde damit nicht aufgeklärt.

Die Anlockwirkung des Lichts auf die wertgebenden Käferarten wird nicht diskutiert. Dies ist nachzuholen. Bis dahin ist die erhebliche Beeinträchtigung für Hirschkäfer und Heldbock zu unterstellen, zumal nicht klar ist, wie diese Arten auf das Lichtspektrum des „insektenfreundlichen Lichts“ reagieren, das verwendet werden soll. Selbst wenn eine geringere Wirkung gegenüber normalen Lampen unterstellt wird, kann die Wirkung dennoch im tatsächlichen und im Rechtssinn erheblich sein. Die negative Wirkung auf die Population erfolgt durch die Lockwirkung des Lichts über die ganze Nacht. Dies führt entweder zum unmittelbaren Erschöpfungstod der Individuen oder zur Störung der notwendigen Fortpflanzungstätigkeit durch Ablenkung. Die Wirkung ist auf Weibchen gravierender als auf Männchen. Denn zum einen sind Weibchen in manchen Hirschkäfer - Populationen seltener, zum anderen wirkt ihr Verlust stärker. Denn ein Männchen begattet mehrere Weibchen und kann daher im Hinblick auf die Reproduktionsleistung vergleichsweise leichter ersetzt werden als ein Weibchen.

Im übrigen bleibt festzuhalten, dass die Vorbelastung durch die Lichtimmissionen aus dem genehmigten Flughafenbetrieb keine Minderung der Schutzanforderungen auslösen. Vielmehr wird der Umfang einer zulässigen zusätzlichen Beeinträchtigung geringer, wenn bereits eine Vorbelastung besteht (s. Punkt 3.4). Hier wurde der rechtliche Zusammenhang verkannt.

3.4 Außerachtlassung von Summationseffekten

Die von der Fraport vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung enthält keine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen, die von weiteren Plänen und Projekten ausgehen. Die einschlägigen Vorschriften regeln, dass Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit sie, im Zusammenhang mit anderen Projekten, geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der EU „*kann man*“ bei der Prüfung der Summationseffekte „*Pläne und Projekte prüfen, die abgeschlossen; genehmigt, aber nicht abgeschlossen; bzw. noch nicht vorgeschlagen wurden*“. Auch wenn die Prü-

fungsanforderungen nach Art 6 Abs. 3 sich nicht zwingend auf die abgeschlossenen Pläne und Projekte beziehen, *„ist es dennoch wichtig, diese bis zu einem gewissen Grade in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebietes bestehen.“* Für genehmigte, aber noch nicht abgeschlossene oder durchgeführte Projekte und Pläne sieht die EU eine generelle Prüfpflicht vor (*„... sollten Eingang in die Bestimmung über die Zusammenwirkung finden“*). Für Projekte und Pläne, die *„tatsächlich vorgeschlagen worden sind“* sieht die EU eine Einbeziehung *„aus Gründen der Rechtssicherheit“* vor.

Was im Einzelfall zu prüfen ist, ergibt sich aus der Zielsetzung der FFH-RL, die Integrität der NATURA-2000-Gebiete zu bewahren und der daraus folgenden Absicht *„kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen“*, weil und auch wenn *„diese sich erst im Verlaufe der Zeit“* herausbilden (Zitate aus MN 2000, Kap. 4.4.3, Seite 38-39).

Unzweifelhaft hätte das Gesamtausbauprojekt, welches kurz vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens steht, mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

Auch das zwischenzeitlich bekannt gewordene Vorhaben einer weiteren Flugzeugwerft, der CCT-Werft, unmittelbar neben der A380-Werft fehlt in der FFH-VP, obwohl auch von diesem Vorhaben gleichartige Einwirkungen, z. B. Lärm- und Lichtimmissionen, auf das Schutzgebiet einwirken werden wie von der A380-Werft. Es stellt sich außerdem die Frage, wie weit gebotene Minimierungsmaßnahmen durch die Trennung der Verfahren noch erkannt und genutzt werden können. Sinn und Zweck der gemeinsamen Prüfung geplanter Vorhaben ist gerade die Einschätzung der Gesamtwirkung, um von dieser Betrachtung aus die Integrität des Schutzgebietes optimal zu wahren.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Sachstand der von Fraport beantragten Maßnahmen zur Hindernisfreiheit entlang der Schutzgebietsgrenzen im Norden und Süden, die zur Rodung von etlichen Hektar Wald führen würden. Soweit diese Maßnahmen erforderlich werden, ändert sich der Beurteilungsmaßstab der FFH-VP, weil die Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit vorzusehen sind, in der FFH-VP wie bereits zugelassene Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus hätte als Gegenstand der FFH-VP für „Mark- und Gundwald“ mindestens auch

- die forstliche Planung (z. B. die Forsteinrichtung, die in 10-Jahresperioden aktualisiert wird, und die tatsächliche Maßnahmenplanung, die u.U. hiervon abweicht),

- die Pläne und Projekte zur Erholungsnutzung (z. B. der Regionalpark und kommunale Planungen außerhalb des Regionalpark-Projektes),
- die Pläne und Projekte der Jagd (u.a. Abschussplanung, Hegeplan) und
- die Pläne und Projekte zur Grundwasserentnahme im bzw. am Rand des potenziellen FFH-Gebiets

betrachtet werden müssen, auch wenn diese nicht durch die Vorhabensträgerin bedingt oder ausgelöst werden.

3.4.1 Erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme

Berücksichtigt man die Planung des Flughafen Groß-Ausbau wie er in den Scoping-Unterlagen vom 15.01.03 dargestellt ist, dann wachsen die Beeinträchtigungen des potenziellen FFH-Gebietes „Mark- und Gundwald“ stark an. Es handelt sich um die

- FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandboden“

Die beiden großen Eichenblöcke mit einer Fläche von 15-20 ha im Bereich des Tor 31 werden vollständig überbaut - ,

- FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“

Der Bestand, der neben der als Maschinen- und Bauschuttlager genutzten Fläche liegt, wird überbaut (ca. 1ha)

und Lebensräume von Arten des Anhang II FFH-RL, insbesondere des

- Hirschkäfer

Diese Zerstörung der Lebens- und Entwicklungsstätten auf vielen Hektar entspricht unzweifelhaft der „erheblich Beeinträchtigung“ i. S. von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und der nationalen Umsetzung (§ 34 BNatSchG; §20d HENatG).

3.4.2 Erhebliche Beeinträchtigung durch Zunahme der Umweltbelastungen

Die Baumaßnahmen im Süden des heutigen Flughafenbetriebsgeländes werden das FFH-Gebiet in jedem Fall erheblich beeinträchtigen. Die Umweltbelastung aus Lärm und Abgasen wird durch den Groß-Ausbau weit stärker zunehmen als in den Planungsunterlagen dargestellt. Denn alle bisher vor-

gelegten Gutachten orientieren sich am zeitlichen Planungshorizont 2015 und der für dieses Jahr prognostizierten Nachfrage an 656.000 Flugbewegungen/Jahr. Diese für das Jahr 2015 prognostizierte Nachfrage ist Grundlage aller weiteren Planungseckwerte der Fraport, z. B. zum landseitigen Verkehr, den Schadstoffen oder dem Lärm.

Der Groß-Ausbau war bereits Gegenstand mehrerer Verfahren. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen zum ROV und den bisher durchgeführten Scopingverfahren machen wir zum Gegenstand dieses Verfahrens. Der BUND hat die Planungswerte der Fraport und die aus diesen angeleiteten Umweltauswirkungen in den früheren Stellungnahmen bereits zurückgewiesen.

Im Rahmen der FFH-VP sind die Folgen eines Vorhabens im Hinblick auf die dauerhafte Integrität des NATURA-2000 Gebiets zu ermitteln und in die Betrachtung der Verträglichkeit mit den Schutzziele einzustellen. Die Zahl der prognostizierten Flugbewegungen bis 2015 ist hierfür ein ungeeigneter Maßstab, weil die Zulassung des Flughafenausbaus keine weitere Betriebsbeschränkung kennt. Maßgeblich muss deshalb im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, die in der FFH-VP zu prüfen sind, die technische Kapazität des Start- und Landebahnsystems und die aus der Ausnutzung der angestrebten Planfeststellung ableitbare Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes sein. Dass die technische Kapazität der beantragten Flughafenenerweiterung um eine neue Landebahn weit größer ist als die Zahl der für 2015 prognostizierten Flüge, haben wir im ROV bereits aufgezeigt:

Wie bereits die Anwendung des Taschenrechners zeigt, ist die Annahme einer maximalen Kapazität von 660.000 Flugbewegungen pro Jahr

„Beim Planungsfall wurde von einer maximalen Kapazität von 660.000 Flugbewegungen ausgegangen, die in 2015 aber noch nicht ganz erreicht wurde“ (G.4.1., Seite 4-12)

*falsch. Selbst unter widrigsten Witterungsbedingungen ergibt sich eine Jahreskapazität von **755.550 Flugbewegungen pro Jahr.***

*Kapazitätseckwert von mindestens 120 Flugbewegungen/Stunde
16 Betriebstunden am Tag (6.00 – 22.00 Uhr)
150 Flugbewegungen in der Nacht (22.00 – 6.00 Uhr)
365 Tage im Jahr
(365 x 120 x 16) + (365 x 150) = 755.550*

*Berücksichtigt man, dass die Spitzenkapazität pro Stunde nach dem Verkehrsgutachten und den von der Fraport unterstellten Randbedingungen bei 133 Flugbewegungen (> + 14 % zum angestrebten Kapazitätseckwert / Stunde) liegt und auch die Nachtflugbewegungen nur eine Mindest- und keine Höchstgrenze betreffen, dann dürfte die Jahreskapazität des angestrebten Bahnsystems noch 20 – 25 % über dem o.g. Wert von 755.550 bei **etwa 950.000 Flugbewegungen pro Jahr** liegen, wenn man die von Fraport vorgegebenen Randbedingungen hinsicht-*



lich des Flottenmix und der technischen Einrichtungen (Radar, Flugsicherung, etc.) akzeptiert.

In die FFH-VP müssen die Umweltauswirkungen mindestens für die zum Zeitpunkt der Genehmigung erkennbare technische Kapazität des Start- und Landebahnsystems eingestellt werden. Der - aus der Sicht des NATURA-2000-Gebiets - willkürliche zeitliche Planungshorizont 2015 ist dagegen kein Maßstab für die FFH-VP.

II. Schutzwürdigkeit nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Gutachten gehen auch bezüglich des Vogelschutzes von falschem Sachverhalten aus. Die Vorhabensträgerin führt eine FFH-VP zum VSG „Mark- und Gundwald“ durch. Dies ist in mehrfacher Hinsicht fachlich und rechtlich unzulässig:

- (1) Das vorgesehene VSG wurde in seiner räumlichen Ausdehnung falsch abgegrenzt.
- (2) Die vorgelegte FFH-VP ist sowohl rechtlich als auch fachlich falsch.

Die hohen Siedlungsdichten der Arten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht, die im Anhang 1 der VS-RL genannt sind, bilden die zwingende Grundlage zur Meldung dieses Gebietes als Vogelschutzgebiet.

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Arten muss nachfolgend immer wieder auf ihre Biologie, ihre Ökologie und ihr Vorkommen Bezug genommen werden. In Anlage 2 wurden deshalb wichtige Angaben zu ihrer Biologie, ihrer Ökologie und ihrem Vorkommen zusammengestellt. Die dort wiedergegebenen Informationen wurden überregionalen und regionalen ornithologischen Standardwerken entnommen, so dass die grundsätzlichen Verhaltensweisen und Ansprüche der Arten zur regionalen Ausprägung in Beziehung gesetzt werden können.

1. Falsche, zu kleine Abgrenzung des VSG

Das VSG wurde bei der Sicherstellung als NSG ornithologisch falsch abgegrenzt. Die Abgrenzung des sichergestellten NSG war offensichtlich nicht ausschließlich an den fachlichen Erfordernissen des Vogelschutzes ausgerichtet. Dadurch werden ausschließlich Auswirkungen des beantragten Projektes auf das von der A380-Werft nicht unmittelbar in der Fläche betroffene Gebiet von der Vorhabensträgerin geprüft. Auswirkungen auf Gebietsteile außerhalb des sichergestellten NSG, die zum VSG gehören, wurden nicht geprüft. Dies führt zu der fehlerhaften Beurteilung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das VSG zu befürchten sind.

Die Abgrenzung widerspricht ganz erheblich der Grenzziehung, die die Staatlichen Vogelschutzwarte aus fachlicher Sicht dem RP Darmstadt mit Schreiben vom 14.12.01 übermittelte. Die Vogelschutzwarte legte damals Wert auf die Nord-Ausdehnung des Vogelschutzgebietes bis an den heutigen Flughafenzaun bzw. der Okriftler Straße. Erst eine Schneise östlich der Pfaffen-

Schneise, d. h. knapp 2 km östlich der vom RP gezogenen Grenze, endet das VSG nach der Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (Anlage 3).

Weder in der Akte zur Sicherstellung des NSG noch in der Akte zur Identifizierung des VSG wurden bei der Akteneinsicht am 9.9.03 Hinweise gefunden, die ein Abweichen des RP vom Vorschlag der Vogelschutzwarte begründen. Folgt man der Aktenlage hatte die ONB für die Verkleinerung des Gebietes keine fachlichen Gründe, die der VSG nicht auch bekannt waren. Was letztlich den Ausschlag für die Grenzziehung gab, ist aus der Akte nicht erkennbar.

Da die Abgrenzung des VSG fachlich nicht nachvollziehbar ist, wurde insb. der Mittelspecht am Nordrand des Gebietes im Auftrag des BUND nachkartiert (Anlage 5; KORN, M. & S. STÜBING 2003). Außerdem ermittelte die HGON weitere Daten (Anlage 6, ARNDT, H. 2003). Die Ergebnisse belegen die fehlerhafte Abgrenzung des VSG.

Zu ergänzen sind zwei Beobachtungen unseres Naturschutzreferenten am 14.03.03:

- 1 balz-quäkender Mittelspecht in Abteilung 164
- 1 balz-rufender Grauspecht südlich der Gewerbefläche an der Startbahn 18-West.

Die fehlerhafte Abgrenzung lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die nicht einbezogenen Bereiche nicht zu den geeignetsten Gebietsteilen gehören und deshalb für die genannten Spechtarten keine besondere Bedeutung hätten. Voraussetzung einer solchen Behauptung wäre eine entsprechende Untersuchung zur konkreten Raumnutzung der Zielarten. Solche Untersuchungen existieren nicht.

Die Nichteinbeziehung kann auch nicht 1-3 mit Stichproben aus einem Jahr begründet werden. Denn bei einer solchen Vorgehensweise werden Revierpaare schnell übersehen. Man kann sich das methodische Problem daran verdeutlichen, dass man die effektive Minutenzahl der Bestandserfassung pro Flächeneinheit herleitet und mit der im Tages- und Jahresverlauf schwankenden Reaktionsbereitschaft in Beziehung setzt.

1.1 Reviere und Revierteile der schutzwürdigen Spechtarten liegen außerhalb des sichergestellten NSG

Die falsche Abgrenzung wird schon durch einen Blick auf die Karte deutlich. Dort, wo die Okriftler Straße zwischen dem Tunnel unter der Startbahn 18-West und dem Tor 31 verläuft, wurde ein Waldstreifen südlich der Okriftler

Straße ausgespart. Die Streifenbreite beträgt im Westen 200 m und nimmt nach Osten bis zum Tor 31 (Grohhaus-Schneise) auf 400 m zu. Die Schutzgebietsgrenze folgt dann der Grohhaus-Schneise bis zur Hohewart-Schneise nach Süden, um letzterer im spitzen Winkel nach Osten zu folgen. Dieser Teil der Grenzziehung des RP ist mit der VS-RL, die eine Bestimmung der VSG allein nach ornithologischen Kriterien verlangt, nicht vereinbar.

Durch die eigenwillige und ornithologisch nicht nachvollziehbare Grenzziehung des RP Darmstadt treten folgende Widersprüche zur Zielsetzung des Art. 4 VS-RL auf (Anlagen 7, 8 und 9):

1. Die Reviere mehrerer Brutpaare von Spechtarten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, liegen knapp außerhalb der Schutzgebietsgrenzen (2 Paare Mittelspecht, 1 Grauspechtpaar).
2. Von weiteren Spechtpaaren wurden Revierteile nicht einbezogen (1 Paar Mittelspecht, 3 Grauspechtpaare, 1 Schwarzspechtpaar).
3. 2 Brutreviere des Mittelspechts werden durch das Vorhaben unmittelbar flächig reduziert.

Angeführt sind Mindestzahlen der betroffenen Spechtarten. Da der Winter 2002/03 sehr hart war, war das Jahr 2003 – vor allem für den Mittelspecht – ein eher schlechtes Jahr (KORN, M. & S. STÜBING 2003).. Die Revierzahlen der genannten Spechtarten dürften im Vorjahr und nach Normalwintern eher größer gewesen sein.

Die Annahmen von KORN UND STÜBING (2003), der Grauspecht würde in den Waldparzellen südlich der Gewerbefläche nicht balzen, wird hierdurch relativiert. Feststellungen des Grauspechts in diesem Bereich enthält u. W. auch das Gutachten der Stadt Rüsselsheim aus 2000.

Für die zwingende Einbeziehung des schmalen Waldstreifens zwischen der Startbahn 18-West bis zum heutigen Tor 31 bzw. der Grohhaus-Schneise sprechen gleich mehrere Gründe;

- In diesem Bereich befinden sich Biotopstrukturen, die sich für Schwarz-, Grau- und Mittelspecht sowie für die Rote Liste Vogelarten, die in den Schutzzielen der SicherstellungsVO genannt sind, gut eignen. Dieser Bereich unterscheidet sich insbesondere nicht nachteilig von der angrenzenden, sichergestellten Fläche. Im Gegenteil: Der Hochwald aus Eiche, Buche und Kiefer ist gerade für Spechte gut nutzbar. Ausweislich der Karte „Hauptbaumarten – Altersstufen“ in Ordner 7 des ROV handelt es sich zu mindestens 50 % um Bestände „mittelalter und alter Eichen“. Hinzu kommen Bereiche „mittelalter Buche“ und kleinere Flächen „alter Kiefer“. Nur etwa 30 % dieses Streifen bestehen aus „mittelalter Kiefer“. Der Mittelspecht nutzt vor allem alte Trauben- und Stieleichen -

(Anlage 2; z. B: GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. ET AL. ,1980: „Ursprünglich euthrophe oder mindestens mesothrophe Eichenwälder“ sowie „in den anthropogen mehr oder weniger stark veränderten Folgegesellschaften ähnlicher, von der Stieleiche *Quercus robur* beherrschter harter Au- oder Flusstal-Waldgesellschaften und in manchen strukturell ähnlichen Eichen-, Hainbuchen-, Eschen- und artenreichen Laubmischwäldern, sowie sie den hohen Ansprüchen an Standortsgüte genügen und ein entsprechendes Bestandsbild (räumig und lückig stehendes, vorratsreiches hochstämmiges Altholz in Mittel- oder Hochwaldbewirtschaftung) bieten. Die im Vergleich zum Buntspecht sehr einseitige, enge Biotopbindung erklärt sich aus dem abweichenden Nahrungserwerb. Der Mittelspecht ist ganzjährig insectivor, seine wichtigste Nahrungserwerbstechnik ist das Stochern an eilig abgesuchten, borkenrissigen Stämmen und dicken Ästen. ... mit starker Bindung an Eiche; aber auch an anderen überwiegend rauborkigen Altstämmen ...“).

Alte Kiefern haben für den Mittelspecht geringere Bedeutung als alte Eichen, werden vom ihm aber ebenfalls regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht, denn sie weisen eine raue Borke auf (s. o.).

Entlang der Waldwege und in weitere Teilflächen dringt die Sonne gut an den Boden, so dass ein reiches Insektenleben gegeben ist. In Verbindung mit etlichen Baumstubben und vermoderndem Holz finden Schwarz- und Grauspecht auch hier sehr gute Voraussetzungen zur Nahrungssuche am Boden.

- Der Waldstreifen wird von Schwarz- und Grauspecht aktiv genutzt. Dies zeigen der Nachweis des balzenden Grauspechts und die Funde von ca. fünf Schwarzspechthöhlen.

Für den Grauspecht bedeutet die fehlerhafte Grenzziehung, dass Teile eines Reviers außerhalb des Schutzgebietes liegen. Dieses Revier umfasste in 2003 nicht nur den Waldstreifen außerhalb des sichergestellten NSG, sondern reichte bis in die sichergestellten Waldbereiche südlich der gewerblich genutzten Fläche (vgl. II.2.7 dieser Stellungnahme).

Für die regelmäßige und schon viele Jahre andauernde Nutzung durch den Schwarzspecht sprechen Erkenntnisse zur Höhlenanlage dieser Art. In der Avifauna von Hessen findet man eine ausführliche Zusammenstellung über die Zeiträume, in denen Schwarzspechthöhlen entstehen:

„Der geschätzte Höhlenzuwachs von 0,7-1,0 Höhlenbäumen pro 100 ha in 20 Jahren entspricht bei einer Reviergröße von durchschnittlich 400 ha (...) einem Zuwachs von 2,8-4 Höhlenbäumen pro Revier in 20 Jahren bzw. 0,14 –0,2 Höhlenbäumen pro Jahr und Revier. Es käme also durchschnittlich alle fünf bis sieben Jahre pro Revier ein Höhlenbaum hinzu. KÜHLKE (1985) schätzt den Zuwachs an Bruthöhlen auf eine Höhle pro Revier in drei bis vier Jahren. LANG &

ROST rechnen gar mit einem Zeitraum von durchschnittlich zehn Jahren, bis in einem Schwarzspechtrevier eine neue Höhle entsteht. ... Dabei kann sich die Bauzeit für eine Bruthöhle über wenige Wochen bis über viele Jahre erstrecken (...)“ (BREITSCHWERDT, G., 1997, Schwarzspecht – *Dryocopus martius*. - In Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.): Avifauna von Hessen, 2. Lieferung).

Da die Brutreviere des Schwarzspechts mehrere hundert Hektar groß sind, ist die Zahl von fünf Höhlen in dem schmalen Waldstreifen als große Höhlendichte einzustufen. Aus den o. g. Angaben kann gefolgert werden, dass der Schwarzspecht den fraglichen Waldbereich zwischen dem sichergestellten NSG und der Okriftler Straße seit mindestens 20 Jahren nicht nur zur Nahrungssuche, sondern auch zum Höhlenbau nutzt. Die große Höhlendichte spricht dafür, dass der Bereich sogar besonders gut zum Höhlenbau geeignet ist und vom Schwarzspecht sogar gegenüber anderen Waldbereichen bevorzugt wird. Solche Höhlendichte-Zentren sind potenzielle Brutplätze des Schwarzspechtes, die jederzeit wieder angenommen werden können, wenn sich die bestehenden Reviere verschieben oder ein Paar seinen Brutbaum wechselt.

- Die vorgenommene Abgrenzung ignoriert nicht nur den Aktionsradius der Brutvögel zur Nahrungssuche, sondern auch den Raumbedarf der Individuen außerhalb der Brutzeit. Schwarzspechte haben vergleichsweise große Reviere bis zu mehreren hundert Hektar und zeigen weite Nahrungsflüge in Bereiche abseits der Brutrevierzentren. Auch wenn der Schwarzspecht 2003 wohl nicht in dem Waldstreifen brütete, wird der Bereich zur Nahrungssuche genutzt (Beleg durch KORN, M. & S. STÜBING 2003). Arndt fand in 2003 einen Brutplatz in der Wald-Abt. 163, der 600-900 m entfernt ist. Je nach Revierausstattung und Siedlungsdichte entfernen sich Schwarzspechte zur Nahrungssuche regelmäßig > 1 km von der Bruthöhle. Schwarz- und Grauspecht sind Standvögel. Beide Arten dehnen ihre Aktionsradien in einem besiedelten Gebiet bereits unmittelbar nach der Brutzeit deutlich aus, denn allein die sich lockernde Sozialbindung der Brutpartner führt dann zu einem höherem Raumbedarf. Nach der Brutzeit muss das VSG für einige Wochen auch die flüggen Jungvögel beherbergen. Der Raumbedarf der nun größeren Population an steigt an. Etwaige Randbereiche der Brutreviere, die während der Brutzeit vielleicht nur geringere Bedeutung hatten, werden nun zu essentiellen Bestandteilen für die Nahrungssuche. Der Raumbedarf zur Nahrungssuche dürfte im Winter wegen der dann geringen Nahrungsmenge und Witterung am größten sein, auch wenn die beginnende Balzzeit wieder zu größerer Verträglichkeit der späteren Brutpartner führt.

Auch für den Mittelspecht gilt der dargestellte Zusammenhang. Der Mittelspecht ist eine sehr ortstreuere Art, die kaum „Wanderbewegungen“ durchführt (Anlage 2; RANDLER, C. in Orn. Anz. 42,41-50). Mittelspechte, die

einmal einen Brutplatz gewählt haben, sind standorttreu (RUGE, K. UND H.-J. GÖRZE, Abh. Ber. Mus. Heineaneum 5/2001). Die Brutpopulation entfernt sich im Winter vermehrt aus den (vorjährigen) Revierzentren. Zum Winter hin verdoppeln Mittelspechte ihren Aktionsradius (PASINELLI <http://www.mediadesk.unizh.ch/1999/mittelspecht.html>: „Wie viel Platz braucht der Mittelspecht?“; Anlage 4). Auch GIERKE (in: RUGE, K. UND H.-J. GÖRZE, Abh. Ber. Mus. Heineaneum 5/2001) fand, dass die winterlichen Aktionsradien „seiner“ Brutvögel deutlich größer waren als zur Brutzeit. Die enge, nicht nachvollziehbare Abgrenzung des VSG kollidiert unmittelbar mit den Lebensraumansprüchen der Mittelspechtpopulation im Winter. Dies gilt ganz besonders für die Paare an der Nordostgrenze des Schutzgebiets.

In jeder Vogelpopulation existieren Nichtbrüter, die sich insbesondere in den Bereichen aufhalten, die von den Brutvögel nicht bzw. nicht so intensiv verteidigt werden. Diese stand-by-population hat die wichtige ökologische Funktion, Ausfälle von Brutvögeln gerade in den Wochen vor der Eiablage schnell zu ersetzen.

- Der Meldegrad der Spechtarten ist gering. Er wird selbst nach der vollständigen Umsetzung der z. Z. vorliegenden Konzeption zusätzlicher Vogelschutzgebiete 40-50 % für den Mittelspecht und nur 15-20 % für Grau- und Schwarzspecht betragen (HMULV, 2003, Fachkonzept zur Umsetzung der Schutzgebietsverpflichtungen der EG-Vogelschutzrichtlinie in Hessen; Anlage B Erfüllungsgrade Brutvogelarten Anhang I VS-RL). Nach diesem Konzept ist die Meldeverpflichtung nur nach der Einzelfallprüfung ausreichend, wenn 20-60 % des Bestandes in der Meldung berücksichtigt werden. Für den Mittelspecht trifft die Einzelfallprüfung zu. Grau- und Schwarzspecht gehören zu den Arten, die nach dem Ministeriums-Konzept mit weniger als 20 % gemeldet werden sollen, weil trotz der Benennung großflächiger und geeigneter Waldgebiete „kein höherer Erfüllungsgrad erreichbar war“. Folgt man der Zielsetzung des landesweiten Konzeptes, ergibt sich ein Widerspruch zur Ausgrenzung von Mittelspechtrevieren und Teilen der Grau- und Schwarzspechtreviere im Mark- und Gundwald.
- Alle Eichenbestände > 80-100 Jahre müssen in das VSG einbezogen werden. Die hohe Bindung des Mittelspechts an Trauben- und Stieleichen bedeutet im Umkehrschluss, dass die Ausgrenzung von Waldbeständen mit hohem Anteil an Trauben- und Stieleiche in der geeigneten Altersphase, d. h. ab einer Dicke > 36 cm (s. Anlage 4) für die Einbeziehung in das Schutzgebiet sprechen. Da in solchen, von der Sicherstellung ausgesparten Bereichen großflächiger Eichenbestände > 100 Jahre, von uns z. T. auch Mittelspechte zur Brutzeit nachgewiesen wurden, ist die Grenz-

ziehung der Vogelschutzkarte unbedingt zu fordern und zur Grundlage der Verträglichkeitsprüfung zu machen.

- Waldrand und Waldesinneres werden von allen drei Spechtarten besiedelt. Für den Mittelspecht wird sogar die Bevorzugung des Waldrandes diskutiert, doch konnte sie Hessen nicht bestätigt werden (Anlage 2: HEIMER, W. ,1995 „Ebenso lässt sich keine Bevorzugung von Waldrändern gegenüber dem Bestandesinnern aus hessischen Untersuchungsergebnissen ableiten“).
- VSG können nicht nach einjährigen Bestandsaufnahmen abgegrenzt werden. Sie müssen langfristig vorhandene Populationen sichern. Grundlage der Abgrenzung eines VSG können deshalb nicht Momentaufnahmen, sondern nur längerfristige Vogelvorkommen (Anzahl und räumliche Verteilung) und die dauerhafte Sicherung der Habitatqualität im VSG sein. In Art. 4 Abs. 1 VS-RL heißt es hierzu: „Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.“ Hingegen spiegelt eine einjährige Bestandserfassung nur die zufällige Verteilung der Brutreviere in diesem einen Jahr wieder und wird dem Schutzanspruch der VS-RL nicht gerecht. Geht man so vor, dann werden die Grenzen eines VSG vom Zufall bestimmt, denn die Brutbestände jeder Vogelart schwanken. Auf diese Bestandsschwankungen muss die Abgrenzung Rücksicht nehmen. Eine Abgrenzung, die sehr eng der zufälligen, in einem Jahr erfassten räumlichen Verteilung einer Vogelart folgt, spiegelt nur die Bestandshöhe des Erfassungsjahres wieder und ist deshalb sehr fehleranfällig und. Jede Ungenauigkeit in der Bestandserfassung schlägt bei zu kurzer Beobachtungszeit auf eine eng am festgestellten Bestand gewählte Abgrenzung voll durch. Die der Abgrenzung des sichergestellten NSG „Mark- und Gundwald“ zu Grunde liegende Erfassung des FS zeigt erhebliche Ungenauigkeiten von >20 %!. Der Bestand wird im ABS (V-294) mit 30-35 Paaren angegeben. Diese Bestandserfassung liefert keine ausreichende Basis, um benachbarte Waldabteilungen mit grundsätzlich geeigneten Lebensraumansprüchen auszugrenzen. Auch die drei Stichproben der Vogelschutzkarte in 2002 sind zur Negativ-Beweisführung des Vorkommens ungeeignet, denn Negativ-Aussagen, dass ein Teilgebiet in einem dicht besiedelten Gebiet nicht besiedelt ist, erfordert einen höheren Untersuchungsaufwand als die Positiv-Feststellung. Das RP hat die Aussagekraft der Erhebungen überinterpretiert und Art. 4 Abs. 1 VS-RL nicht beachtet.
- Bei der endgültigen NSG-Ausweisung wird eine Grenzkorrektur vorzunehmen sein. Wären die von uns in 2003 erfassten beiden Mittelspechtreviere und die Nachweise zu den anderen Spechtarten bereits vom FS erfasst worden, hätte der RP mindestens diese Flächen in das sichergestellte NSG einbezogen.

1.2 Die VSG-Abgrenzung muss sich auch am Habitat orientieren

Zutreffend fordert die Vorhabensträgerin eine Verträglichkeitsprüfung, die die Analyse der Habitatqualität einbezieht (vgl. G2.2., Seite 17). Auch die NSG-SicherstellungsVO und der Standarddatenbogen beziehen sich auf Erhaltung der Habitatqualität. Bei VSG wird man die Verträglichkeitsprüfung deshalb nicht nur auf die aktuell nachgewiesenen Vögel beschränken können, sondern muss stets auch die Habitatqualität der relevanten Vogelarten einbeziehen.

Tatsächlich fordert Art. 4 Abs. 1 VS-RL nicht die Ausweisung von Schutzgebieten zum Schutz der Vogelindividuen, sondern „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume“. Die VS-RL will mit Art. 4 den Schutz der Populationen durch den Schutz der Lebensräume gewährleistet sehen und konkretisiert damit den 9. Erwägungsgrund:

„Schutz, Pflege und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraumes getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten; ...“

Der Gesichtspunkt der langfristigen Habitatsicherung muss bei der Schutzgebietsabgrenzung berücksichtigt werden, wurde aber bei der Sicherstellung missachtet.

Wälder sind einem stetigen dynamischen Prozess unterworfen. Ältere Bestände brechen zusammen und Jungbestände entstehen. In Wirtschaftswäldern ist dieser Zyklus weitgehend unterbrochen und durch den Altersklassenwald abgelöst. Da Wälder anders als landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen traditionell mit langen Umtriebszeiten von > 100 Jahren, Eichenwälder sogar > 140-160 Jahren, bewirtschaftet werden, ist die Sicherung der heutigen Habitatqualität nur möglich, wenn innerhalb des Schutzgebietes die Nachfolgeneration der alten, in der Regel wertgebenden Baumgeneration enthalten ist. Orientiert sich die Schutzgebietsausweisung bei höchster (!) Siedlungsdichte (top-five-Gebiet) einer Vogelart eng an der - zufällig - in einem Jahr vorgefundenen Revierverteilung, ist die für die Ausweisung als VSG unverzichtbare Biotopausstattung in der Schutzgebietsfläche voraussichtlich nicht dauerhaft vorhanden. In der Konsequenz nimmt der Bestand langfristig ab und der „günstige Erhaltungszustand“ des Gebiets geht verloren.

Wenn der Schutz der Vogelarten des Anhangs 1 VS-RL durch den Schutz der Lebensräume in Schutzgebieten zu gewährleisten ist, müssen aber auch rechtlich zulässige Nutzungen, die die langfristige Eignung des Lebensraumes für die schutzwürdigen Vogelarten bestimmen, bei der Abgrenzung berücksichtigt werden. So muss die Ausweisung des Lebensraumes der z.Z. größten hessischen Population des Steinschmätzers (mind. 8 Brutpaare in 2003 nach Erhebungen von NORGALL und FEHLOW: Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL in Hessen vom Aussterben bedroht – Rote Liste Stufe 1) als Schutzgebiet unterbleiben, weil es sich dabei um die in Betrieb befindliche Abfalldeponie „Wicker“ im Main-Taunus-Kreis handelt und das Vorkommen des Steinschmätzers, der mehr oder weniger vegetationsfreie Flächen benötigt, an den Deponiebetrieb gebunden ist.

Die rechtlich zulässige Nutzung des Waldes ist u. a. die Holzgewinnung, d. h. die gezielte Herausnahme der älteren Bäume. Der möglichen Entwicklung von Altbeständen und der Zahl besonders alter Bäume setzt dies sehr enge Grenzen. Die hieraus erkennbaren Konsequenzen wurden bei der Sicherstellung ignoriert. Die vorgenommene Abgrenzung des NSG (VSG) setzt den Managementplänen zur dauerhaften Sicherung der Habitatqualität enge Grenzen und führt wegen der großflächigen Ausgrenzung der mittelalten Eichen zu Bewirtschaftungsverböten. Denn die heute vorhandene Mittelspechtpopulation ist auf den möglichst langen Erhalt der vorhandenen Alteichen angewiesen. Ausweislich der Karte „Hauptbaumarten – Altersstufen“ (ROV - Ordner 7) gibt es im „Mark- und Gundwald“ zwar eine hohe Mittelspechtdichte, jedoch nur wenige Abteilungen, die von Alteichen dominiert werden. Damit haben die verstreut in den Beständen stehenden Einzelbäume alter Eichen die Schlüsselstellung bei der Sicherung der Population. Ihre Nutzung müsste verboten werden. Wenn sie aus Altersgründen absterben oder aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden müssen, müssen andere Bereiche die Populationssicherung des Mittelspecht gewährleisten. Dies können nur die bereits heute vorhandenen Abteilungen mit mittelalten Eichen sein. Von diesen gibt es innerhalb des sichergestellten NSG aber nur < 10-15 ha. Nachwachsende Einzeleichen existieren in den Waldabteilungen nahezu nicht. Die heutige Situation wird sich nicht fortsetzen.

Betrachtet man die Häufigkeit und Verteilung der Eichenbestände im Mark- und Gundwald, dann ist erkennbar, dass die Ausgrenzung ganzer Eichenabteilungen aus dem VSG den ornithologischen Kriterien, die für die Abgrenzung allein entscheidend sind, entgegensteht. Denn es kann nicht sein, dass, wie geschehen, über 25 ha mittelalter Eichen und damit die Masse der Altersklasse, die die Qualität des Schutzgebietes in Zukunft sichern muss, heute bei der Grenzfestlegung unberücksichtigt bleibt. Dies gilt umso mehr, wenn solche Flächen an der Grenze des VSG liegen und von der wichtigen Zielart der Ausweisung, hier dem Mittelspecht, bereits mit mehreren Paaren besiedelt sind (Anlage 3).

Besonders drastisch zeigt sich der Fehler der Grenzziehung bei dem Mittelspechtrevier im Bereich der Waldabteilung 164, an der Grenze zum sichergestellten NSG. Das von uns nachgewiesene Brutrevier erstreckt sich über mindestens drei Eichen-Abteilungen, von denen die südliche als Bestand alter und die mittlere als Bestand mittelalter Eichen von der Vorhabensträgerin im ROV kartiert wurde. Die südlichste Fläche, die schon in den Vorhabensbereich hineinragt, ist nur in Teilstücken von Eiche bestanden. Mit zunehmendem Alter der mittelalten Eichen wird der gesamte Eichenblock von ca. 5 ha für den Mittelspecht attraktiver. KORN & STÜBING (2003, S. 11) halten außerdem eine Besiedlung der Eichenbestände im Bereich der Okriftler Straße bereits heute für möglich, weil das Nahrungshabitat dort prinzipiell geeignet erscheint. Hätte der RP die Lage der Eichenabteilungen bei der Abgrenzung berücksichtigt, wäre der Fehler nicht aufgetreten.

Man könnte die These vertreten, dass der Erhalt der Mittelspechtpopulation in den Grenzen der Sicherstellung durch Ge- und Verbote möglich ist. Aus unserer Sicht wird dies jedoch nicht möglich sein, weil der Anteil mittelalter Eichen im sichergestellten NSG zu klein ist.

Die FFH- und die VS-RL wollen eine Fortsetzung der Nutzung nicht unterbinden. Hessen will auf Ge- und Verbote bei der Umsetzung verzichten und hat sich deshalb mit dem Rahmenvertrag zum Vertragsnaturschutz im Wald gegenüber kommunalen Waldbesitzern rechtsverbindlich zur Durchsetzung der fachlichen Schutzziele mit Verträgen verpflichtet. Damit sind die zum Schutz des Mittelspechts durch die enge Abgrenzung erforderlichen Ver- und Gebote im VSG „Mark- und Gundwald“ überwiegend nicht möglich. Auch diese Konsequenz führt zur Notwendigkeit einer weiteren Abgrenzung.

Wesentlicher fachlicher Hintergrund des Rahmenvertrages zum Vertragsnaturschutz im Wald ist die Annahme, dass die heute wichtigen Elemente (Waldabteilungen; Altbäume, Lichtungen) eines FFH-Gebietes oder eines VSG im Zuge der zulässigen Nutzung ständigen Veränderung unterworfen sind. Es kommt nach dieser Auffassung zu einem ständigen Wechsel der wertvollen Strukturen und Waldabteilungen. Die vollständige Beseitigung heutiger Altbestände ist danach möglich, solange die Schutzgebietsqualität durch nachwachsende Bestände im Schutzgebiet in ausreichendem Umfang gewährleistet bleibt. MICHALEK, K.G. ET AL (2001: Abh. Ber. Mus. Heineanum 5, S. 31-58) bestätigen, dass Mittelspechtpopulationen im Wirtschaftswald erhalten werden können:

26 Eichen/ha (110 m³/ha) sichern im Schweizer Mittelland eine Siedlungsdichte von 1,0 Paaren/Hektar. 155 Vorratsfestmeter je ha (vfm/ha) Eiche bilden für Buchen-Eichenmischbestände bei Wien die Voraussetzung für eine besetzte Bruthöhle je 10 Hektar, wenn der Eichendurchmesser im Mittel 43 cm erreicht.

Bei diesem konzeptionellen Ansatz zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus dem EU-Naturschutzrecht müssen entsprechende Anforderungen an die Abgrenzung gestellt werden. Eine sehr enge, kleine Abgrenzung verbietet sich nach diesem Konzept im Wald fast immer. Zumindest müssen im Mark- und Gundwald die mittelalten Eichen-Abteilungen, die erkennbar die heutigen Altbestände ersetzen müssen, in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung in VSG für Spechte im Wirtschaftswald haben heute weniger bedeutende Bereiche morgen (= langfristig) eine hohe Bedeutung, denn das Ziel der Unterschutzstellung ist die dauerhafte Sicherung (VS-RL 8. Erwägungsgrund). Dies wurde bei der Abgrenzung des VSG durch den RP Darmstadt und bei der Verträglichkeitsprüfung durch die Vorhabens-trägerin ignoriert.

1.3 Gründe für die falsche Abgrenzung unklar

Es wurde in dieser Stellungnahme schon gezeigt, dass der Waldstreifen zwischen dem sichergestellten NSG und der Okriffler Straße für alle drei Spechtarten gute bis hervorragende Lebensraumfunktionen hat und z.T. in 2003 auch besiedelt wurde. Wenn der Bereich dennoch nicht in das VSG einbezogen wurde, dann bedarf dies der speziellen Begründung. Eine solche Begründung ist für uns nicht erkennbar.

Soweit der Verdacht auf schädliche Randeinflüsse zur Abgrenzung des sichergestellten NSG / VSG in diesem Bereich führte, muss dieser Verdacht exakt benannt und in die Verträglichkeitsprüfung eingeführt werden. Dabei muss die Regel gelten, dass potenzielle oder tatsächliche Belastungsschwellen, die sogar zur Nicht-Aufnahme von Flächen in das VSG führten, automatisch als „erhebliche Beeinträchtigungen“ gewertet werden müssen.

Die fehlerhafte Abgrenzung zu Lasten der Schutzziele der VS-RL bildet eine unüberwindbare formale Zulassungsschranke (EuGH vom 02.08.93; Rs C-355/90; Santona - Entscheidung). Die flächenmäßige Verkleinerung eines faktischen VSG, darf nur aus „außerordentlichen Gründen des Gemeinwohls“ erfolgen. „Wirtschaftliche oder freizeitbedingte Gründe reichen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hierfür nicht aus“ (EuGH vom 28.02.91; Rs C-57/89; Leybucht-Entscheidung).

2. Unzulässigkeit des Vorhabens als Rechtsfolge des faktischen Vogelschutzgebiets

Selbst wenn man unterstellt, dass das sichergestellte NSG richtig abgegrenzt wurde, muss die Verwirklichung des Vorhabens A380-Werft am Verschlechterungsverbot gem. Art. 4 Abs. 4 VS-RL scheitern. Art. 7 FFH-RL i.V.m. Art. 6 FFH-RL ist auf faktische VSG nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das RP Darmstadt hat am 03.05.02 das NSG „Markwald und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ nach § 18 HENatG a.F. sichergestellt (StAnz.20/2002, Seite 1863 ff). Ziel der Unterschutzstellung ist nach § 2 der Sicherstellungsverordnung (SicherstellungsVO)

“die Waldflächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, als Lebensraum der nach Anhang I der Richtlinie der Europäischen Union Nr. 79/409 (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten (Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht) sowie weitere nach der Roten Liste gefährdete Vogelarten während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen“.

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL sind bestimmte Bereiche zwingend als förmliche Schutzgebiete auszuweisen. Die Notwendigkeit für die Meldung und Sicherung des „Mark- und Gundwaldes“ als VSG wurde von der Staatlichen Vogelschutzwarte eindeutig festgestellt. Sie wird weder vom Land Hessen noch von der Vorhabensträgerin in Zweifel gezogen.

Die Dauerhaftigkeit der rechtlichen Sicherung ist zwingender Bestandteil der Umsetzung des Schutzregimes der VS-RL, denn die VS-RL zielt auf die „Erhaltung der Vogelarten“ durch „langfristigen Schutz“ (VS-RL 8. Erwägungsgrund). Da die Sicherstellung ausweislich § 1 der SicherstellungsVO nur für fünf Jahre gilt, existiert „Mark- und Gundwald“ keine dauerhafte Sicherung durch ein Schutzgebiet. Das endgültige Ausweisungsverfahren hat auch nicht begonnen.

Da die VS-RL einen umfassenden Schutz der Vögel und in den VSG auch der Vogellebensräume verlangt, führt die rechtskonforme Umsetzung in Deutschland zum NSG. Nur in NSG ist nämlich die Anforderung des generellen Verbots aller schädlichen Einflüsse gewährleistet. Ein Sonderfall, wie er z. B. für militärische Flächen mit ganzjährigem Betretungsverbot in der Eigentümerschaft des Bundes vereinzelt unterstellt wird, liegt beim VSG „Mark- und Gundwald“ nicht vor. Das Gebiet liegt mitten im Ballungsraum Rhein-Main, hat verschiedene Eigentümer und ist zahlreichen Nutzungsansprüchen ausgesetzt. Auch der Wunsch zur Flughafenerweiterung belegt, dass dieses VSG nur durch die NSG - Ausweisung gegen heutige und künftige Konfliktfelder geschützt werden kann.

Betrachtet man die Ereignisse nach der Sicherstellung, dann wird klar, dass die endgültige NSG - Ausweisung durch die Landesregierung nicht mehr unterstellt werden kann. Denn Hessen geht fälschlich davon aus, dass die Sicherung der VSG nicht abschließend durch Schutzgebietsausweisungen, sondern ausschließlich durch den Vertragsnaturschutz geregelt werden kann. In das HENATG neu, das nach der SicherstellungsVO am 18.06.02 in Kraft trat, wurde deshalb – entgegen der Vorgaben der VS-RL und des BNatSchG - in § 20a Abs. 2 HENatG die Schutzgebietsausweisung quasi verboten („ ... soll unterbleiben, soweit ... durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“). Hessen ist diesen Irr-Weg konsequent weitergegangen und hat Ende 2002 einen so genannten „Rahmenvertrag zum Vertragsnaturschutz im Wald“ mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Waldbesitzerverband abgeschlossen. In diesem Vertrag hat sich Hessen verpflichtet, auf Schutzgebietsausweisungen und Verbote bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und der VS-RL zu verzichten.

Da die Gesetzesnovelle und der Rahmenvertrag nach der Sicherstellung des NSG erfolgten und es sich bei den sichergestellten Waldflächen in großem Umfang um Wälder in kommunalem Eigentum handelt, ist nicht mehr mit einer dauerhaften und verbindlichen Schutzgebietsausweisung – schon gar nicht als NSG - zu rechnen.

Ausweislich der am 10.07.03 im Landesnaturschutzbeirat verteilten Unterlagen ist das VSG „Mark- und Gundwald“ auch noch nicht bei der EU gemeldet, sondern weiterhin zur Meldung vorgesehen. Dies ist verwunderlich, da die Meldung bereits in der Sitzung des Landesnaturschutzbeirates am 13.06.02 angekündigt wurde. Das VSG wurde bis heute auch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Solange das Schutzregime nach Art. 4 VS-RL für ein konkretes VSG nicht vollständig umgesetzt ist, handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19.05.98 (- 4 A 9.97 -) um ein „faktisches VSG“.

Es bleibt festzuhalten, dass der dauerhafte und verbindliche Rechtsstatus für das VSG „Mark- und Gundwald“ noch nicht hergestellt und das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist. Auf faktische VSG findet die Regelung des Art. 6 Abs. 2ff. FFH-RL keine Anwendung. Es gilt vielmehr der Schutz der VS-RL nach Art. 4 Abs. 4 fort, der jede Beeinträchtigung und erhebliche Belästigungen grundsätzlich untersagt (EuGH vom 07.12.00 -C-374/98; Entscheidung „Basses Corbieres“; BVerwG, 14.11.02, 4 A 15.02).

3. Keine FFH-VP in faktischen Vogelschutzgebieten (VSG)

Die Vorhabensträgerin hat erkannt, dass das sichergestellte NSG noch kein VSG ist. Sie bezeichnet den Bereich in der Karte Gliederungs- - Nr. G2.2.1 und im Gutachten G2.2 zutreffend als „künftiges“ VSG.

Die Vorhabensträgerin verkennt aber die Rechtsfolgen, die aus dieser Situation erwachsen. Ihre Ansicht, dass eine VP nach „Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL“ durchzuführen wäre, ist falsch. Denn wie bereits dargelegt wurde, findet Art. 6 Abs. 2ff FFH-RL auf faktische VSG keine Anwendung.

Auf die „Erheblichkeit der Beeinträchtigung“ i. S. der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-RL kommt es bei der Beurteilung eines Vorhabens, das sich auf ein faktisches VSG auswirken kann, gerade nicht an.

Wenn aber keine FFH-VP nach Art. 6 Abs. 2ff. durchgeführt werden darf, dann ist ein Vorhaben unmittelbar nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL zu beurteilen (OVG Koblenz, 09.01.03, 1C 10187/01.OVG). Vorhaben, die sich auf ein faktisches VSG hinsichtlich der „Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume“ nachteilig auswirken, sind generell unzulässig, da die VS-RL diese Verschlechterungen „unabhängig von ihrem Ausmaß und ihrer Bedeutung unterbunden wissen will“ (GELLERMANN, M. und M. SCHREIBER Natur und Recht 4/2003, Seite 207). Die „Belästigung der Vögel“ (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL) ist hingegen „nur“ unzulässig, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken“ (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL). Die Belästigung muss sich also auf die unmittelbare Schutzwürdigkeit des Gebiets für die Vogelarten auswirken, für die es ausgewiesen wurde.

Als „erhebliche Belästigung“ muss wohl mindestens jede Form der Störung eingestuft werden, die die Qualität eines VSG dauerhaft in der Weise verschlechtert, dass bestimmte Bereiche gar nicht mehr oder nur in geringerem Umfang als vorher von einer schutzbedürftigen Art genutzt werden können. Maßstab wird der zu erwartende mittlere Bruterfolg aller Paare des VSG sein müssen. Hier sind mindestens folgende Fallunterscheidungen denkbar:

- Die Belästigung wirkt sich dauerhaft oder über sehr viele Jahre in der Brutzeit als Besiedlungshindernis aus, so dass bestimmte Teile des VSG von einer oder mehreren Vogelarten nicht mehr besiedelt werden. Dieser Fall entspricht in der ökologischen Konsequenz der Lebensraumvernichtung. Man wird hier unmittelbar die erhebliche Belästigung unterstellen müssen.

- Die Belästigung wirkt sich dauerhaft oder über sehr viele Jahre in der Brutzeit als verminderte Möglichkeit zur Ausnutzung des Schutzgebietes zur Futtersuche aus. Sind hiervon sogar mehrere Brutpaare betroffen, dann wird der mittlere Bruterfolg betroffener Vogelarten im Schutzgebiet immer sinken. Damit verliert das VSG erheblich an Bedeutung im Netz NATURA-2000. Langfristig kann die Vogelart im VSG und ggf. seiner Umgebung seltener werden. Man wird auch diesem Fall die erhebliche Belästigung unterstellen müssen.
- Die Belästigung wirkt sich dauerhaft oder über sehr viele Jahre als Hemmnis bei der Paarbildung aus. Eine verminderte Besiedlung, z. B. weil vermehrt unverpaarte Männchen im Störungsbereich auftreten, führt ebenfalls zu geringeren Nachwuchsraten. Auch diesem Fall wird man die erhebliche Belästigung unterstellen müssen.
- Für den Großen Brachvogel ist sogar nachgewiesen, dass Brutvögel auch dann immer wieder in die einmal gewählten Brutreviere zurückkehren, wenn sie dort keinen Nachwuchs mehr großziehen. Sollte eine solche Erscheinung durch „Belästigungen“ hervorgerufen werden, wäre sie eine besonders gravierende Schädigung der Population. Denn in einem solchen Fall überaltert die Population und stirbt dann plötzlich schnell aus.
- Wird ein VSG durch Belästigungen so stark beeinflusst, dass es außerhalb der Brutzeit von den schutzwürdigen Vogelarten geräumt wird oder diese ihr Rast- oder Überwinterungsgebiet über längere Zeit, z. B. mehrere Tage, nicht mehr oder nur noch mit erheblichem Energieverlust besiedeln können, wird man stets von einer erheblichen Belästigung ausgehen müssen.

Eine Belästigung, die die Siedlungsdichte und vor allem die Fortpflanzungsrate vermindern kann, muss im VSG verhindert werden. Denn eine verminderte Reproduktionsmöglichkeit im VSG schmälert ja nicht nur den Wert des VSG selbst, sondern wirkt sich regelmäßig auch auf das Überleben der Art außerhalb der Schutzgebiete aus. Hier ist die Siedlungsdichte und vor allem die Fortpflanzungsrate je Hektar bereits geringer und der Sinn der VSG - Ausweisungen liegt gerade darin, Kernpopulationen zu gewährleisten, von denen aus andere Räume wiederbesiedelt werden können.

Eine Verträglichkeitsprüfung, die sich an Art. 4 VS-RL orientiert hat die Vorhabensträgerin nicht vorgelegt.

Im nachfolgenden Text wird die Verträglichkeitsprüfung der Fraport in Anlehnung an den Terminus des faktischen VSG mit fVP abgekürzt.

4. Keine Betrachtung der Summationswirkung

Selbst wenn man der fehlerhaften Vorgehensweise der Vorhabensträgerin folgt, leidet die von ihr durchgeführte Prüfung an einem Mangel, der nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Denn auch bezüglich des von der Vorhabensträgerin angenommenen VSG wurde die Beeinträchtigung ausschließlich auf die beantragten Projektwirkungen bezogen. Die notwendige Betrachtung der Summationswirkung gem. Art. 7 FFH-RL i.V.m. Art. 6 FFH-RL wurde unzulässigerweise nicht durchgeführt.

Insbesondere fehlen auch die von der Vorhabensträgerin selbst beantragten Vorhaben zur Hindernisfreiheit und zum Bau der CCT-Werft. Letztere wird die Lärmimmissionen in das VSG verstärken und damit die erhebliche Beeinträchtigung verstärken. Es ist zu klären, welche Rechtsgrundlage für die CCT-Werft und den beantragten Umfang des Vorhabens zur Plan genehmigung unabhängig von der Planfeststellung herangezogen werden kann. Ohne FFH- und Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung ist die CCT-Werft nicht zulässig. Erstere verändert u.U. die Qualität des Schutzgebietes. Denn eine Rodung von Hochwald entlang der Grenzen zum Flughafen kann die Lebensraumqualität für die Spechtarten, insb. den Mittelspechtbestand senken, während für Waldrandbewohner, wie die Heidelerche, evtl. neue Brutplätze entstehen. Da Maßnahmen der Flugsicherheit in der VS-RL besonders erwähnt werden, ist die Bedeutung dieses Vorhabens in jedem Fall gegeben.

5. Unklare und fehlerhafte methodische Grundlagen der fVP

Die Vorhabensträgerin geht von unklaren und fehlerhaften methodischen Grundlagen aus. Dies ergibt sich aus Folgendem:

5.1 Artenspektrum unvollständig

Die Schutzgegenstände ergeben sich bei der FFH-VP und der fVP aus dem Standarddatenbogen (MN 2000, Kap. 4.5.3, S. 42; GELLERMANN, M. , 2002: Die Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung in aufeinanderfolgenden raumordnerischen und fachplanerischen Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterungsplanung des Flughafens Frankfurt/Main, Teil 1, S.

46: „Soweit im Datenbogen aufgeführte Lebensraumtypen bzw. Arten als nicht signifikant gekennzeichnet sind, bilden sie keinen Bestandteil der Erhaltungsziele.“). Unstrittig sind stets alle in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden und nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 schutzwürdigen Arten schon durch den Richtlinienwortlaut Bestandteil des Schutzregimes. Aus diesem Grund wird bei der Prüfung der ausreichenden Ausweisung von Vogelschutzgebieten das Vorkommen aller nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 schutzwürdigen Arten in den Gebieten aufsummiert betrachtet. Würden nur die Arten maßgeblich sein, die die Meldung des Gebietes auslösten, wäre die Zahl der zu meldenden Gebiete viel größer.

Der **Standarddatenbogen** für das VSG nennt folgende 11 Vogelarten, die nach Anhang 1 VS-RL und Art. 4. Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mark- und Gundwald“ schutzwürdig sind:

1. Baumpieper
2. Hohltaube
3. Mittelspecht
4. Grauspecht
5. Schwarzspecht
6. Baumfalke
7. Wendehals
8. Neuntöter
9. Steinschmätzer
10. Wespenbussard
11. Schwarzkehlchen

Die **Vorhabensträgerin** bezieht die fVP auf die 9 Arten (G2.2, S. 20)

1. Mittelspecht
2. Grauspecht
3. Schwarzspecht
4. Wendehals
5. Neuntöter
6. Wespenbussard
7. Schwarzkehlchen
8. Schwarzmilan
9. Heidelerche.

Schwarzmilan und Heidelerche werden nicht im Standarddatenbogen genannt. Baumpieper, Hohltaube, Baumfalke und Steinschmätzer werden im Standarddatenbogen erwähnt, fehlen aber in der fVP.

Ausweislich der Karte Gliederungs-Nr. G2.2.2 leben im sichergestellten NSG auch die gefährdeten Zugvögel

1. Gartenrotschwanz gefährdet (Stufe 3) und
2. Pirol Vorwarnliste (Vorwarnstufe).

Zugvögel sind nach Art. 4 Abs. 2 in VSG zu schützen. Warum die Fraport die Zugvogelarten Wendehals und Schwarzkehlchen in die fVP einbezieht, Gartenrotschwanz und Pirol aber vernachlässigt, bedarf der Aufklärung.

Das **Schutzziel der SicherstellungsVO** für das NSG „Markwald und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vom 03.05.02 (StAnz. 20/2002, Seite 1863 ff) in § 2 bezieht sich auf die Arten des Anhangs I FS-RL „sowie weitere nach der Roten Liste gefährdete Vogelarten“. Die Rote Liste der Vögel Hessens aus 1997 wird als maßgeblich unterstellt, weil sie zum Zeitpunkt der Ausweisung in Kraft war. Sie kennt die Gefährdungskategorien

- ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht
- stark gefährdet
- gefährdet
- Vorwarnliste
- Art mit geographischer Restriktion
- Gefangenschaftsflüchtlinge

Arten mit > 250 Brutpaaren in Hessen wurden in die Vorwarnliste aufgenommen, wenn sich ihr Bestand in den letzten 20 Jahren um > 20 % vermindert hat. Die Arten sind vermutlich in den nächsten zehn Jahren in die Kategorie „gefährdet“ aufzunehmen, wenn der Trend anhält.

Damit umfasst der Schutzgegenstand der fVP für das VSG „Mark- und Gundwald“ die Arten

1. Mittelspecht	Anhang 1 VS-RL
2. Grauspecht	Anhang 1 VS-RL
3. Schwarzspecht	Anhang 1 VS-RL
4. Wespenbussard	Anhang 1 VS-RL
5. Schwarzmilan	Anhang 1 VS-RL
6. Neuntöter	Anhang 1 VS-RL
7. Heidelerche	Anhang 1 VS-RL
8. Wendehals	vom Aussterben bedroht (Stufe 1)
9. Steinschmätzer	vom Aussterben bedroht (Stufe 1)
10. Schwarzkehlchen	stark gefährdet (Stufe 2)
11. Baumfalke	gefährdet (Stufe 3)
12. Gartenrotschwanz	gefährdet (Stufe 3)
13. Pirol	Vorwarnliste (Vorwarnstufe)
14. Baumpieper	Vorwarnliste (Vorwarnstufe)
15. Hohltaube	Vorwarnliste (Vorwarnstufe).

In der fVP der Fraport fehlen damit die fünf Vogelarten:

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. Steinschmätzer | vom Aussterben bedroht (Stufe 1) |
| 2. Gartenrotschwanz | gefährdet (Stufe 3) |
| 3. Pirol | Vorwarnliste (Vorwarnstufe) |
| 4. Baumpieper | Vorwarnliste (Vorwarnstufe) |
| 5. Hohltaube | Vorwarnliste (Vorwarnstufe) |

Die Einschränkung ist fehlerhaft. Vom Gartenrotschwanz werden selbst nach vollständiger Umsetzung der Gebietsvorschläge des HMULV in 2003 nur 15-20 % der Bestände in Vogelschutzgebieten gesichert sein. Solchen Vogelarten, zu denen auch Schwarz- und Grauspecht gehören, muss innerhalb der Vogelschutzgebiete hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Begründung für die Nichtberücksichtigung der genannten 5 Vogelarten in der fVP fehlt. Nicht einmal die Schutzgüter, hier zu schützende Vogelarten, wurden in der Verträglichkeitsprüfung vollständig behandelt.

5.2 Unzureichende Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des VSG

Die fVP muss zum einen auf exakten, ggf. mehrjährige Bestandsaufnahmen zur Brutzeit und außerhalb der Brutzeit beruhen (vgl. G2.2., S. 17 und AG FFH-Verträglichkeitsprüfung, NuL 2/1999, S. 65-73).

Um eine Verträglichkeitsprüfung für VSG beurteilen zu können, müssen die Arbeiten, auf die zurück gegriffen wird und die gezielt durchgeführt werden, wissenschaftlich nachvollziehbar präsentiert werden (Angabe der Beobachtungstage und Methoden, Witterung, etc.). Dies bedeutet auch, dass die vorkommenden Vogelvorkommen räumlich und zeitlich charakterisiert und in Beziehung zur absehbaren Entwicklung des Gebiets, d. h. der Lebensraumdynamik durch die Bewirtschaftung und die natürlichen Prozesse, gesetzt werden.

Unklar ist, welche Vogelarten von der Vorhabensträgerin im Untersuchungsgebiet zum A380 bzw. im sichergestellten NSG überhaupt festgestellt wurden (Gesamtartenliste der Vögel). Zwar wird von der Feststellung des Gesamtartenspektrums in der fVP (G2.2, Kap. 3.2.1) gesprochen. Die Aufstellung fehlt aber. Die Angaben im ABS (IV) sind wegen anderer Flächenabgrenzung nicht übertragbar.

Die VP enthält auch keine präzise Angabe zum räumlichen Umfang des in der VP betrachteten Bereichs. Dieser soll größer sein als das sichergestellte NSG. Wo seine Grenzen tatsächlich liegen, erfährt man nicht (VP, Kap. 4.1). Der beigefügte Plan Gliederungs-Nr. G2.2.3 ist nur ein Hinweis auf das Untersuchungsgebiet der Planfeststellung, nicht aber der VP.

Die VP enthält keine Angaben, in welchen Jahren, mit welchem Aufwand untersucht wurde (VP, Kap. 3.2 und 3.2.1.). Es ist selbstverständlich, dass in intensiv untersuchten Bereichen eine höhere Fundwahrscheinlichkeit der vorkommenden Arten besteht, als in weniger intensiv untersuchten Flächen.

Zu den Beständen und dem räumlichen auftreten der Vogelarten außerhalb der Brutzeit und den in dieser Zeit von den relevanten Vogelarten genutzten Waldbereichen erfährt man (fast) nichts.

Alle in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Gutachten einschließlich der fVP basieren offenbar auf Untersuchungen des FS. Welche Methoden zur Bestandserfassung der Arten angewendet wurden, lässt sich aus dem ABS erkennen. Danach wurde die flächendeckende Kartierung jedes Brutreviers der relevanten Vogelarten nur auf Probeflächen, nicht aber im ganzen VSG oder dem Untersuchungsgebiet zur A380-Planfeststellung vorgenommen.

Unklar bleibt, ob und welche speziellen Kartierungsmethoden für die schutzwürdigen Arten angewendet wurden. Exakte Bestandserhebungen des Mittelspechts erfordern zwingend eine spezielle Vorgehensweise. Ohne Klangattrappe wird der Bestand regelmäßig unterschätzt. Doch auch der Einsatz des Tonbandes garantiert den 100 %-igen Erfolg nicht, da ein Teil der Tiere stumm anfliegt. Solche stummen Anflüge werden leicht übersehen, so dass die Fehlerschätzung schwierig ist (HANSCHAUER, M. und LANGER, W. in Orn. Anz. 41: 31-40; weitere Hinweise bei KORN & STÜBING 2003).

Auch für andere Arten, wie z.B. Grau- und Schwarzspecht, müssen spezielle Erfassungsmethoden und -zeiten angewendet werden, wenn jedes einzelne Paar oder Revier im gesamten Gebiet festgestellt werden soll (KORN & STÜBING 2003).

Zur Brutbestandserfassung erfährt man im ABS (IV-57ff) immerhin die Kartierungstermine. In 2000 und 2001 wurde danach an 7 Tagen kartiert. Für die nach April heimkehrenden Zugvögel standen jeweils 4 Beobachtungstage zur Verfügung. Dies ist angesichts der Größe und Reichhaltigkeit der Untersuchungsgebietes gerade für die Zugvögel ein Untersuchungsumfang, der keine vollständige Bestandserfassung erlaubt. Die Angaben deuten daraufhin, dass ein Mindestbestand, nicht aber jedes Revierpaar erfasst wurde. Diese Informationsdichte genügt in der Regel für ROV und viele Eingriffsbeurteilungen außerhalb von Schutzgebieten. In einem VSG sind jedoch hö-

here Anforderungen, die sich unmittelbar am Schutzgegenstand orientieren, zu erfüllen.

Erstaunlicherweise wurden auf den Vorhabensflächen, auf denen sich heute Wald befindet, sowie in den von der Sicherstellung ausgesparten Bereichen keinerlei Eintragungen von Vogelarten des Anhangs 1 der VS-RL und für andere gefährdete Vogelarten gefunden. Dies liegt nicht daran, dass dort keine Vögel dieser Arten leben. Verantwortlich für diesen Befund sind voraussichtlich methodische Gründe bei der Bestandsaufnahme, denn in diesen Bereichen wurde keine Probeflächen bearbeitet. Im eigentlichen Vorhabensbereich und den direkt angrenzenden Flächen liegt der größte Informationsbedarf vor. Doch exakt dort war die Untersuchungstiefe geringer. Hieraus resultiert ein Informationsdefizit, welches eine Beurteilung der Projektauswirkungen nicht zulässt. Die Auswahl der Flächen zur Siedlungsdichteuntersuchung orientierte sich nicht am Vorhaben A380-Werft.

Im ABS wird für das „Untersuchungsgebiet Mörfelden“, welches weit über den Untersuchungsraum für die Planfeststellung zur A380-Werft hinausgeht, ein Bestand von

- 30 bis 35 Paaren des Mittelspecht (V-294)
- 12 bis 13 Paare des Grauspecht (V-286) und
- 8 Paare des Schwarzspechtes (V-302)

angegeben. 3 weitere Paare des Schwarzspecht seien in den Randbereichen des „Untersuchungsgebietes Mörfelden“ kartiert worden.

Für den Mittelspecht beträgt die Unsicherheit < 20 %, für den Grauspecht > 8 %. Im ABS wird außerdem für das „Untersuchungsgebiet Mörfelden“, ein Bestand von 15 bis 20 Paaren der Hohltaube erwähnt (ABS V-288). Die Unsicherheit beträgt >30 %. Der Bestand zeigte „höchste Dichten für mitteleuropäische Verhältnisse“ (ABS IV-68) und wird vom FS als regional bedeutsam eingestuft (ABS IV-69). In welchem Umfang sich die Ungenauigkeit auf den Untersuchungsraum für die Planfeststellung zur A380-Werft bezieht, bleibt unklar. Vom Gartenrotschwanz wurden nach Angaben des FS voraussichtlich einige Paare übersehen (ABS V-284), vom Pirol 7-8 Paare ermittelt (ABS V-296). Vom Baumpieper wurden 150-200 Paare ermittelt. Die Art „besiedelt flächendeckend die gesamte Waldfläche“ (ABS V-279). Baumpieper und Gartenrotschwanz haben zwischen 1975 und 1999 bundesweit Bestandsverluste von 20 % hinnehmen müssen (INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN 5/2002)

Die Angabe verdeutlicht, dass es bei der Bestandserhebung zu größeren Ungenauigkeiten kam und die Reviere nicht vollständig ermittelt wurden. In welchem Umfang sich die Ungenauigkeit auf den Untersuchungsraum für die Planfeststellung zur A380-Werft bezieht, bleibt unklar.

Arten wie Gartenrotschwanz (Stufe 3 der Roten Liste 1997), Hohltaube (Vorwarnstufe der Roten Liste 1997) oder Baumpieper (Vorwarnstufe der Roten Liste 1997) können nur mit speziellen Artkartierungen vollständig erfasst werden. Hohltauben wurden von KORN & STÜBING in 2003 mehrfach notiert. Die Vorhabensträgerin hat also nicht einmal die unverzichtbare Sachverhaltsaufnahme, das heißt die Darstellung des Vorkommens der maßgeblichen Vogelarten geleistet. Abweichend von den o.g. Angaben werden in der fVP der Vorhabensträgerin andere Revierzahlen genannt als im ABS:

- 27 Reviere des Mittelspechts,
- 7 Reviere des Schwarzspechts und
- 7 Reviere des Grauspechts.

Spätestens nun wird klar, dass die nachvollziehbare Angabe des Untersuchungsraums und der Methodik unerlässliche Voraussetzungen für die fVP sind.

Ausweislich unserer Akteneinsicht am 9.9.03 liegen dem RP selbst zwei Karten mit abweichenden, z. T. deutlich höheren Beständen an Spechten, insb. Mittelspechnachweisen im NW des sichergestellten NSG vor (Gutachten Stadt Rüsselsheim, ONB-Vermerk vom 5.4.03: Erhebungen der Vogelschutzwaite, z. T. gemeinsam mit der ONB).

Die fVP basiert nicht einmal auf der Kartierung aller vorkommenden Brutrevierpaare der für das Schutzgebiet wichtigen Spechtarten. Auch weitere Arten, die dem Schutzregime unterliegen, wurden nur unvollständig erfasst.

5.3 Erhaltungsziele unzureichend und fehlerhaft

Die in den Antragsunterlagen genannten Erhaltungsziele (G2.2, S. 21) genannten Erhaltungsziele sind unzureichend und fehlerhaft. Die Vorhabensträgerin unterstellt einen fehlerhaften Beurteilungsmaßstab der VP (Kap.3.4). Sie verkennt, die oben dargelegten unmittelbaren Anforderungen an die Bestimmung der maßgeblichen Erhaltungsziele und Gebietsbestandteile aus den Rechtsvorschriften. Die Einschränkung auf „einige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, insbesondere der bodensaure Eichenwald auf Sand“ ist falsch. Denn schon der Schutz des Mittelspechts erfordert den Schutz aller heimischen Eichenbäume, nicht nur des seltenen Lebensraumtyps.

Die im Plan G2.2.3. vorgenommene Zonierung des Schutzgebietes mit dem Ziel der besonderen Bewertung von Teilräumen wird abgelehnt. Sie bietet in

der vorliegenden Form keine Grundlage für die Beurteilung nach Art. 4 VS-RL.

Im November 2001 formuliert die EU, dass die Verträglichkeitsprüfung sich auf die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele und seine Struktur und Funktion beziehen soll (Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, S. 23).

Als Schutz- und Entwicklungsziel enthält der Standarddatenbogen die Aussage: „Erh. u. Entw. D. Flächen als Lebensraum d. n. Anh. 1 EU-VSRL geschützten Vogelarten (Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht)“.

Der Schutzzweck ergibt sich für ein rechtlich abschließend gesicherte VSG nach der Definition in § 10 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG aus den Vorschriften über das konkrete Schutzgebiet. Es spricht nichts dafür, dass die Schutzziele bei der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 4 VS-RL geringer sind als bei der Prüfung eines Vorhabens nach Art. 6 FFH-RL.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe der Verträglichkeitsprüfung aus dem Schutzzweck und den dazu erlassen Vorschriften. Das sichergestellte NSG „Mark- und Gundwald“ ist ein Schutzgebiet i. S. von § 22 BNatSchG. Die SicherstellungsVO für das NSG „Markwald und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vom 03.05.02 (StAnz. 20/2002, Seite 1863 ff) enthält das Schutzziel:

“die Waldflächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, als Lebensraum ... der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen“.

Damit erstreckt sich der Schutzzweck des VSG „Mark- und Gundwald“ nicht nur auf Vogelarten, sondern auch auf den Schutz der Waldflächen als Lebensraum dieser Arten. Sie orientiert sich am Habitatschutz, so wie Art. 4. Abs.1 dies verlangt.

Die fVP muss sich deshalb nicht nur auf Vogelbestände, sondern auch eine Analyse der aktuellen und künftigen Habitatqualität stützen (vgl. G2.2., S. 17 und AG FFH-Verträglichkeitsprüfung, NuL 2/1999, S. 65-73).

Grundlage der fVP sind ermittelte Habitatqualitäten. Die Vogelbestände sind die Indikatoren der Habitatqualität.

Die Schutz- und Erhaltungsziele durch den RP Darmstadt (vgl. G2.2 S. 21-22) und die Vorhabensträgerin können diese Bestimmungen nicht einschränken, sondern nur konkretisieren. Tatsächlich bedeuten sie aber eine Einschränkung, denn sie vernachlässigen viele Arten und vernachlässigen den Habitatschutz. Im übrigen sind sie viel zu unbestimmt, um das Schutzziel detaillierter auszugestalten:

- Zum 1. Spiegelstrich „gleichbleibender Eichenholzanteil“

Wenn von einem „Eichenholzanteil“ gesprochen wird, der für die Spechtarten des Anhangs 1 VS-RL, insbesondere den Mittelspecht, erhalten werden soll, bleibt unklar, ob mit „Eichenholzanteil“ ein Bezug zum Massenanteil (Vorratsfestmeter) oder zum Flächenanteil der Eiche (Hektar) gemeint ist. Es wurde bereits oben gezeigt, dass nur die Kombination aus beidem zielführend ist.

Die Forderung nach einem „gleichbleibenden“ Anteil der Eiche lässt sich mit den Erfordernissen des Vogelschutzes nicht vereinbaren. Es widerspricht geradezu dem Vogelschutz, wenn der jährliche Zuwachs der Eichen unbedingt entnommen werden muss. Denn gerade der Mittelspecht bevorzugt alte Eichen.

- Zum 2. Spiegelstrich: Höhlenbäume als Bruthabitat für die Spechtarten

Die Forderung zum Erhalt der „Höhlenbäume als Bruthabitat für die Spechtarten“ ist nicht nachvollziehbar, denn die Arten Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sind grundsätzlich zur Anlage neuer Höhlen in der Lage. Mittelspechte wechseln jährlich die Höhle und legen hierzu wohl auch jährliche neue Höhlen an. Für den Grauspecht besteht die Tendenz zur Neuanlage der Bruthöhle. Lediglich der Schwarzspecht ist bei der Wahl der Bruthöhle konservativ und nutzt eine einmal gewählte Höhle i.d.R. viele Jahre zur Brut. Höhlen sind auch keine „Habitate“.

Die Vorsorge zur Erzielung der notwendigen Baumstrukturen fehlt. Erhalten notwendig ist eine Mindestzahl geeigneter Bäume zur Höhlenanlage. Dies sind für den Schwarz- und Grauspecht bevorzugt truppweise stehende alte Buchen mit einem Alter von etwa > (120-) 140 Jahren. Der Mittelspecht legt seine Höhlen in Starkästen an, deren Holz nicht zu fest sein darf. Diese Bedingungen sind bei absterbenden Seitenästen in der oft noch jahrzehnte lebenden Eiche oder in heimischen Laub-Baumarten mit weicherem Holz anzutreffen. Bergahorn, Birke oder die Traubenkirsche sind für den Mittelspecht wichtige Baumarten zur Höhlenanlage. Die Häufigkeit des Mittelspechts wird nach PASINELLI (2000, Biol. Conservation 93: 227-235) auch mit der Häufigkeit potenzieller Höhlenbäume bestimmt.

- 3. Spiegelstrich „Altholzanteil der zahlreichen Mischbestände“

Die Erhaltung des Altholzanteils ist zu begrüßen. Was allerdings ein „ausreichender Anteil“ sein soll und wie er zu ermitteln ist, bleibt unklar. Warum die Erhaltung von Mischbeständen inklusive der Kiefer (!) zum Erhaltungsziel wurde, ist nicht nachvollziehbar. Gerade alte Kiefer werden von den Spechten zwar genutzt, doch ist ihre Bedeutung stets geringer als die alter heimischer Laubbäume

- Keine Berücksichtigung der Nahrungssuche am Boden

Letztlich bleibt vor allem auch unbefriedigend, dass die Nahrungssuche der Spechte am Boden (Grauspecht und Schwarzspecht, deutlich geringer Mittelspecht) in den Erhaltungszielen keine Berücksichtigung findet. Gerade der Schwarzspecht ernährt sich vor allem auch von den verschiedenen Waldameisenarten, deren Baue er in der Notzeit (Winter) plündert. Drahthauben über den Nestern der Waldameisen sind zu verbieten. Lichte Waldbereiche sollten stets vorhanden sein.

- Keine Berücksichtigung der Walddynamik

Das größte Problem liegt aber darin, dass die zu erwartende Entwicklung der Eichenbestände, insbesondere der Verlust der heutigen Alteichen und die künftige Bedeutung der mittelalten Eichenbestände nicht erkannt wurde. Dadurch wurde nicht nur das NSG mit zu kleiner Fläche sichergestellt. Es droht nun auch noch die unzureichende Gefahrenabwehr gegen Verschlechterungen im zu kleinen Gebiet.

„Bei der Frage, wann eine Beeinträchtigung des Lebensraums oder Habitats oder eine Störung einer Tier- oder Pflanzenart erheblich ist, kommt es – ebenfalls unter Rückgriff Art 1 Buchst. A, e und i RL – zum einen darauf an, ob der langfristige Fortbestand gefährdet wird oder ob die Beeinträchtigungen absorbiert werden können. In die Betrachtung sind nicht nur der momentane Zustand, sondern auch Ziele der Entwicklung bzw. Wiederherstellung einzubeziehen, wie sich aus Art. 1 Buchst. 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 4 RL ergibt. So kann es auch auf das Potential des Gebiets oder Habitats ankommen bzw. darauf, ob die in den Erhaltungszielen beschriebene Wiederherstellung oder Optimierung des Gebiets spürbar behindert wird“ (FISCHER-HÜFTLE: Neue Entwicklung des Naturschutzrechts durch die FFH-Richtlinie, Jahrb.Nat.Landschaftspf. 51/1999, S. 189 ff).

Auch wenn der Gesichtspunkt der Optimierung und Potentialausnutzung nicht wörtlich in die Definition des „Erhaltungsziels“ im BNatSchG aufgenommen hat, besteht kein Zweifel, dass die Verbesserung des Naturbestandes Gegenstand eines Schutzziels sein kann. Da das Schutzgebiet derzeit aber nur sichergestellt ist, war der Behörde die Formulierung solcher Optimierungsziele, die nur durch weitere Bestimmungen und Vereinbarungen, die über die Wahrung des status quo hinausgehen, in der Verordnung verwehrt. Die Konsequenz wurde oben beim Problem „gleichbleibender Eichenanteil“ diskutiert.

- Für die gefährdeten Arten der Roten Liste wurden keine Schutzziele formuliert.

Soweit sich aus den Ansprüchen der zahlreichen Nicht-Spechtarten unterschiedliche Anforderungen an das Management, d. h. die weitere Ent-

wicklung des Schutzgebietes ergeben, haben die Maßnahmen, die den Vogelarten dienen, die die Meldung des Gebietes unmittelbar auslösten Vorrang. Dies sind im „Mark- und Gundwald“ die Spechtarten des Anhangs I VS-RL, insbesondere aber der Mittelspecht. Im übrigen sind alle schutzwürdigen Arten zu berücksichtigen. Mäharbeiten in Forstkulturen müssen z. B. die Brutplatzbereiche des Neuntötters aussparen. Die Waldrandgestaltung zur Startbahn-18-West muss die Bestände der Heidelereche berücksichtigen, usw.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL fordert die Verträglichkeitsprüfung „mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“. In den Leitlinien der EU-Dienststellen wurde hierzu im Jahr 2000 in „NATURA 2000 – Gebietsmanagement“ ausgeführt: „Die Entscheidung ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Gebietes als solches“ vorliegt bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“ (MN S. 43).

Berücksichtigt man die große Zahl der schutzwürdigen Arten, dann lässt sich festhalten, dass voraussichtlich kein Teilbereich des VSG für die Sicherung des Schutzziels verzichtbar ist. Dies gilt mit Sicherheit für den Laubbaumbestand und die alten Kiefern des Waldes im räumlichen Geltungsbereich der SicherstellungsVO. Darüber hinaus gilt dies aber auch für die typischen und für die Ernährung der Spechtarten unverzichtbaren weiteren Bestandteile dieses Lebensraumes. Schwarz- und Grauspecht suchen zur Nahrungssuche in erheblichem Umfang den besonnten Waldboden auf, denn in den besonnten Bereichen gibt es besonders viele Ameisen. Dies gilt auch bei Anwendung des Art 4 VS-RL. Denn in VSG soll jede Verschlechterung vermieden werden.

Da die Erhaltungsziele für das VSG „Mark- und Gundwald“ nur unzureichend formuliert wurden, waren Fehleinschätzungen in der fVP vorgeprägt. Berücksichtigt man die große Zahl der schutzwürdigen Arten, dann ist kein Teilbereich des VSG für die Sicherung des Schutzziels verzichtbar ist. Der Gesichtspunkt der Wiederherstellung fehlt in den Erhaltungszielen der fVP.

6. Erhebliche Beeinträchtigung schon im Bereich des sichergestellten NSG

Die Rechtsfolge der Unzulässigkeit knüpft nicht an den Nachweis der Beeinträchtigung, sondern an die Möglichkeit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eintreten kann. Betrachtet man nur den vom RP Darmstadt bislang als – unzulässigerweise – als NSG sichergestellten Bereich des VSG, so sind

dort bereits erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 20d Abs. 2 HENatG nicht nur möglich, sondern sogar festzustellen. Dabei sei hier noch einmal daraufhingewiesen, dass die Vorhabensträgerin die weitergehenden Summationswirkungen nicht berücksichtigt hat.

Im Zuge der Diskussion um die in Schutznahme weiterer EU- Vogelschutzgebiete wird derzeit die Ausweisung eines Waldbereichs südlich der B486 von Mörfelden nach Rüsselsheim diskutiert. Auch die von der Vogelschutzbehörde angestrebte Abgrenzung eines größeren Gebiets wird in Betracht gezogen. Derzeit ist diese Überlegung noch zu wenig inhaltlich konkretisiert und vor allem nicht verbindlich von der Landesregierung beschlossen.

Soweit die Frage der erheblichen Beeinträchtigung vollständig oder teilweise unter Berücksichtigung dieser neuen Abgrenzungen erfolgen soll, müsste hierzu der BUND erneut gehört werden. Nur dadurch würde uns die Möglichkeit der Mitwirkung im gesetzlichen Umfang gewährt.

Aufgrund der bisherigen Abgrenzung werden erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst durch die

1. unmittelbare Verkleinerung der Lebensräume,
2. die Neuschaffung und Verlegung der Waldränder,
3. den prognostizierten Lärm,
4. die prognostizierten Schadstoffimmissionen,
5. Veränderung des Kleinklimas,
6. Veränderungen des Grundwasserspiegels (GW-Spiegels) und
7. sonstige Auswirkungen

Die Pläne der Vorhabensträgerin zeigen zahlreiche punktgenaue Signaturen für Vogelarten des Anhangs 1 der VS-RL und für andere gefährdete Vogelarten im Bereich des sichergestellten NSG und sogar im Bereich der heutigen Flughafenbetriebsflächen. Welche Bedeutung die Vorhabensträgerin den eingetragenen Signaturen beimisst, ist noch zu erläutern. Es kann sich z. B. um

- Brutplätze,
- Balzzentren,
- häufige Aufenthaltspunkte oder
- Einzelnachweise

handeln. Mit Sicherheit kann man das Vorkommen einer Art bzw. eines Revierpaares nicht auf den eingetragenen Punkt begrenzen. Für die Einschätzung, ob das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, genügt aber nicht die Ortsangabe des Revierzentrums, sondern es müssen gerade bei so großräumig agierenden Arten - wie den drei Spechtarten - auch

die Aktionsräume dargestellt werden. Auch in diesem Punkt ist die fVP grob mangelhaft.

Eine Prüfung der Signaturen in den Karten G1.III.3.3. und G.2.2 mit den Angaben in den Tabellen der Siedlungsdichteuntersuchung im ABS zeigte gravierende Differenzen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die offengelegten Unterlagen den Geländebefund des FS wiedergeben. Hier ist eine grundlegende Überarbeitung und erneute Offenlage der Unterlagen erforderlich.

6.1 Verkleinerung der Lebensräume

Die Lebensräume hören nicht an den Grenzen eines VSG auf. Wie bereits erläutert, gehören alle Lebensräume im südlich des Flughafengeländes angrenzenden Gebietes zu den Lebensräumen der zu schützenden Vogelarten. Das Projekt wird zu einer Verkleinerung der Lebensräume führen und bereits das Vorhaben A380-Werft mit Verlegung der Okriffler Straße mehrere Brutreviere von Mittel- (mind. 2), Schwarz- (mind. 1) und Grauspecht (mind. 1) verkleinern.

6.2 Waldanschnitt

Das Vorhaben beinhaltet zusätzliche Zerschneidungen und die Verlagerung des Waldrandes bis an die NE-Grenze des sichergestellten NSG. Solche neuen Waldränder sind nach allen Erfahrungen instabil und lösen sich auf. Damit werden die Lebensräume der Vogelarten verkleinert.

In der landesplanerischen Entscheidung vom 11.06.03 führt der RP Darmstadt aus, dass sich die Innenwirkung neuer Waldanschnitte im Planungsraum auf 300 m erstreckt. Die Auflösungserscheinungen durch die Waldanschnitte werden danach ca. 30 Hektar Fläche des sichergestellten Schutzgebietes betreffen. Die erst nach Jahrzehnten stabilen, neuen Waldränder sind in ihrer Funktion nicht mit Waldrändern in der freien Landschaft vergleichbar, denn sie liegen an einer Straße. Auch der Voranbau kann die nachteiligen Wirkungen nicht verhindern. Erst mit dem Heranwachsen der Jungbäume tritt nach 20-40 Jahren die gewünschte Stabilisierung des neuen Waldrandes auf. Gleichwohl ist diese Maßnahme hilfreich, da die Stabilisierung sonst noch später (> 60 Jahre) eintritt.

Unstrittig sind die Folgewirkungen, die durch die Verlegung der Okriftler Straße hervorgerufen werden. Bisher als Puffer für das sichergestellte NSG wirkende Waldflächen entfallen.

Der geschädigte Waldrand verändert auch seine Dämpfungswirkung für Lärm- und Gasimmissionen. Hierauf geht die Vorhabensträgerin nicht ein.

Die Beeinträchtigung betrifft die unter 6.1 Verkleinerung der Lebensräume genannten 4 Spechtreviere zusätzlich zur direkten Flächenreduktion. Da der Mittelspecht seine Nahrung an alten Bäumen und nicht am Boden sucht, ist die Wirkung für ihn besonders gravierend und wird zur Aufgabe der Reviere führen.

6.3 Lärm

Durch das Vorhaben werden im Bereich der Werft Lärmquellen neu entstehen. Durch die Verlegung der Okriftler Straße unmittelbar an die Grenze des sichergestellten NSG wird der Verkehrslärm sich verstärkt im Schutzgebiet auswirken. Hinzu kommt die Verkehrszunahme und die Lärmverlagerung durch die neue Lage des Tores 31. Alle nachfolgend beschriebenen Wirkungen werden durch den Groß-Ausbau deutlich verstärkt.

Während der Verkehrslärm stetig auftritt und durch den Dauerschallpegel relativ gut beschrieben wird, werden die „typischen Werftgeräusche“ als extrem laute Einzelschallereignisse von mehreren Minuten wirksam.

Die Entwicklung des Dauerschallpegels als Summe aller Geräuschbelastungen, die durch das Vorhaben auf das VSG einwirken, ist Kap. 6.2 nicht zu entnehmen. Sie sollen jedoch „nach Abklingen des Maximalpegels noch im Bereich des Schwellenwertes bei Dauerlärm“ liegen (S. 46 Abs. 3). Die Angaben sind damit sehr ungenau und können nur als erhebliche Belastung interpretiert werden.

Dauerschallpegel durch Verkehr sind als Störquelle für Vögel nachgewiesen. Als Schwellenwert für die Lärmbelastung durch Straßen wird in der fVP ein Dauerschallpegel von 47 dB(A) genannt „Manche Arten reagieren bereits auf Dauerlärmbelastungen von 20 bis 30 dB(A) negativ“ (G2.2, S. 43). Welche Dauerschallpegel in welchen Bereichen des VSG zu erwarten sind, wird nicht dargestellt. 47 dB - Isophonen fehlen.

TRAUTNER und LAMPRECHT (Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; Stand September 2002 zur Veröff. Tagungsbd. 6.UVP-Kongress vom 12-14.06.02) sehen eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. der FFH-VP als gegeben an, wenn ein Dauerschallpegel > 47 dB(A) auf Vögel einwirkt. Sie übernehmen damit den

Schwellenwert für Eingriffsvorhaben von RECK ET AL (2001: Lärm und Landschaft; Angewandte Landschaftsökologie Heft 44; Herausgeber Bundesamt für Naturschutz).

Nach RECK ET AL. (2001) ergibt sich folgender genereller Zusammenhang:

Immissionsgebiet dB(A)	(Dauerschallpegel)	Eckwert: Minderung der Lebensraumeignung/ -verlust
> 90		100 %
90 – 70		85 % (ca. 70 – 100 %)
59 – 70 -		55 % (ca. 40 – 70 %)
59 – 54		40 % (ca. 30 – 50 %)
54 – 47		25 % (ca. 10 – 40 %)

Im Widerspruch zu den Aussagen in der fVP steht die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung durch Straßenlärm in dem Gutachten G1.III. Seite 91. Hier heißt es unter der Zwischenüberschrift Grauspecht „Entsprechend Reijnen und Foppen (1959) wird von einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitatqualität für Vögel im Wald – in Abwägung von der Verkehrsdichte und dem Anteil des Schwerlastverkehrs – bis in Entfernungen zwischen 100 und 300 m ausgegangen“.

Für den Grauspecht wird die erhebliche Beeinträchtigung dann jedoch wieder ausgeschlossen, „da alle kartierten Grauspechtreviere im Gebiet deutlich weiter als 300 m vom Ort der geplanten Eingriffe sind“. Diese Begründung kann spätestens nach den in dieser Stellungnahme mitgeteilten Feststellungen zu den Spechtrevieren und zu den methodischen Defiziten der fVP nicht mehr gelten. Die Autoren der UVS (G1.III) werden zu Kronzeugen unserer Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet.

Zurückgewiesen wird von uns die These, der Schwellenwert von 47 dB(A) könne für Spechte nicht gelten, weil deren Rufe lauter wären als die der Kleinvögel (G1.III, S. 101).

- Die mit einer gewissen Fernwirkung ausgestatteten Rufe von Grau- und Schwarzspecht dienen der Anlockerung potenzieller Geschlechtspartner und zugleich der Abschreckung möglicher Konkurrenzen. Diese Drohfunktion gegenüber gleichgeschlechtlichen Vögeln dient der Konfliktvermeidung und ist zentraler Bestandteil im Mechanismus der Revierabgrenzung. Relevant ist deshalb auch bei diesen Arten nicht ein einfacher Vergleich der Lautstärke der artspezifischen Lautäußerungen,

sondern die Beeinträchtigung der von diesen Lautäußerungen bestimmten Funktionen. Es kommt also maßgeblich auf die Überdeckungsfläche der Vogel-Lautäußerungen durch die Störgeräusche des Straßenverkehrs an. Diese Überdeckungsfläche wird nicht nur von der Lautstärke, sondern ganz entscheidend auch von den Frequenzen der akustischen Signale der Vögel und den Immissionen des Kfz-Verkehrs bestimmt. Grau- und Schwarzspecht verständigen sich nicht nur durch Rufe, sondern auch durch das Trommeln.

- Bis heute ist unklar, ob die Beeinträchtigung von Vögeln durch Straßenlärm ausschließlich auf der Kommunikationsproblematik beruht oder ob nicht zusätzliche Effekte des Unbehagens auftreten.

Im übrigen bleibt festzuhalten, dass die Vorhabensträgerin die unterschiedlichen Lautstärken von Spechtrufen und Lautäußerungen der Kleinvögel nicht erläutert. Auch wird die Arbeit von REIJNEN & FOPPEN fehlerhaft zitiert. Eine Nachprüfung im Original ("The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway", Journal of Applied Ecology, 1995, 32, 481-491) zeigte, dass die Arbeit sich keineswegs nur auf Kleinvögel bezog oder die negativen Effekte des Straßenlärms auf Kleinvögel beschränkt blieben. Von 28 untersuchten Arten gehörten 7 (= 25 %) nicht zu den Kleinvögeln. Signifikant geringere Dichten zeigten z.B. auch die Turteltaube oder der Kuckuck. Eine Entfernungsangabe zur erheblichen Beeinträchtigung wird in dieser Arbeit nicht angegeben. Eine solche findet sich jedoch bei REIJNEN ET AL. (1995: The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads, 32, 187-202). Nach dieser Arbeit zeigten 26 von 43 untersuchten Arten geringere Dichten durch den Einfluss des Verkehrslärms. Die Autoren stellen Distanzeffekte je nach Vogelart, Waldstruktur und Verkehrsbelastung fest. In einer Zone von 250 m neben der Straße variiert die Dichtereduktion der Vögel zwischen 20 und 98 % („For a zone of 250 m from the road the reduction of the density varied from 20 to 98 %“).

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 20 d Abs. 2 HENatG ist das Vorhaben unzulässig, wenn die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung prognostiziert wird. Angesichts des breiten Spektrum schutzwürdiger Vogelarten, lässt sich diese Prognose mit hoher Sicherheit treffen. Gerade der Mittelspecht gehört eher zu den leise rufenden (Specht-) Arten. An eine Prüfung nach Art. 4 VS-RL ist außerdem ein strengerer Maßstab als an eine FFH-VP anzulegen.

Aussagen zum Werft-Lärm sind problematisch, weil die Zahl der lauten Lärmereignisse vom Wartungsbetrieb bestimmt wird und dieser kaum verbindlich vorhersagbar sein dürfte. Es ist auch nicht ersichtlich auf welches Nutzungsmuster der Flugzeugtypen sich die Vorhabensträgerin bei ihren Aussagen

bezieht. Für uns ist nicht einmal klar, welche Maschinentypen - außer dem A380 - im in der Werft gewartet werden sollen. Denn letztlich wird der Betrieb anderer als der B1 genannten Maschinen nicht ausgeschlossen. Die sonstigen Lärmemissionen aus dem Vorhabensbereich werden aber durch den Wartungsbetrieb bestimmt. Dieser kann ebenso wie die Verkehrsentwicklung von den Annahmen nach oben abweichen. Es stellt sich deshalb die Frage nach der Integration von Sicherheitsmargen für eine künftige Betrachtung.

Die Vorhabensträgerin will den Schellenwert und die Zusammenhänge nicht gelten lassen, weil die Vogelgemeinschaften im „Mark- und Gundwald“ schon heute „durchschnittlichen Schallpegelbelastungen“ ausgesetzt sind, die über dem von RECK ET AL. publizierten Wert liegen. Sie fasst zusammen, dass es noch keine Erfahrungen vorliegen, wie die Vögel auf die bestehende Lärmsituation plus die kommende Belastung durch die Realisierung der A380-Werft reagieren werden (G2.2., S. 44). Eine differenzierte Betrachtung der durch den KFZ - Verkehr ausgelösten Lärmbelastung fehlt, obwohl die schädlichen Folgen des Straßenlärms für die Vogelwelt auch der Vorhabensträgerin bekannt sind. In der Studie zur FFH-VP, die die Vorhabensträgerin im ROV als Gutachten G 3 Teil A (8.10.2001) vorgelegt hatte, heißt es hierzu:

„Bis zu einem Abstand von ca. 100 m von der Okriftler Straße ist mit einer Minderung der Habitatqualität durch betriebsbedingte Störungen zu rechnen (Reijnen et al. 1995)“ (S. A 142, Abs. 2).

„Von den möglichen Beeinträchtigungen betroffen sind zusätzlich einige gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie, darunter Pirol und Gartenrotschwanz, ...“ (S. A 142, 3. Absatz).

Da der Vorhabensträgerin bewusst war, dass Straßenlärm und Lärmereignisse aus Triebwerken zu anderen Störwirkungen führen können, konnte man eine Betrachtung erwarten, die diese Unterscheidung auch berücksichtigt. Die Unterlassung ist ein offensichtliche Prüffehler. Dieser Mangel darf nicht zu Lasten des Schutzgebiets ausgelegt werden.

Der Hinweis der Vorhabensträgerin auf die Referenzsituation an der Startbahn 18-West nicht einschlägig, denn:

- 1) zum einen gibt es dort keinen Bereich mit vergleichbarem Geräuschaufkommen durch den Flugbetrieb und die Flugzeugwartung,
- 2) zum anderen existiert dort keine Straße wie die Okriftler Straße und
- 3) innerbetrieblicher KFZ - Verkehr ist an der 18-West kaum vorhanden.

Die Betrachtungen zum Straßenlärm leiden an einer getrennten Berechnung des öffentlichen Verkehrs und des Betriebsverkehrs. Für die Frage der erheblicher Beeinträchtigung müssen diese Lärmfaktoren aber gemeinsam betrachtet werden.

Da die Lärmbelastung durch die Straßenverlegung künftig unmittelbar neben dem VSG auftreten wird, lassen sich die Emissionspegel aus G6.1 (S.17, Tab.-3-2) übertragen. Sie wurden als Dauerschallpegel a) tags und b) nachts in 25 m Entfernung zur Okriftler Str. angegeben. Selbst bei einer Geschwindigkeit von nur 70 km/h werden zwischen dem Tor 31 und der Unterführung der 18-West tags Dauerschallpegel von 64,4 dB(A) und nachts von 57,6 dB erreicht. Diese Werte liegen weit über dem Schwellenwert der erheblichen Beeinträchtigung für Vögel. Tatsächlich fahren gerade die PKW in diesem Bereich aber schneller als 70 km/h. Ein Vergleich der Pläne G6.1-1, hier ist die Lage der Isolinie 59 db(A)tags eingetragen, und G2.2.1, hier sind die „Fundpunkte“ (Revierzentren ?) der zu schützenden Arten eingetragen, zeigt, dass mehrere Vogelreviere massivem Zusatzlärm ausgesetzt sein werden (u.a. die Hohltaube – Vorwarnstufe der Roten Liste Hessen 1997). Würde man die gesamten Revierflächen eintragen, würde die Problematik aber erst richtig sichtbar.

Wie groß die Schutzgebietsfläche und die Zahl der im Schutzgebiet bereits heute betroffenen Vogelbrutpaare durch die Neuverlärmung mit einem Dauerschallpegel > 47 dB(A) (oder einem höheren Pegel) durch den KFZ- Verkehr ist, wurde von der Vorhabensträgerin nicht ermittelt. Spätestens ein solcher Vergleich würde den Umfang der Neuverlärmung zeigen und die detaillierte Prüfung erlauben.

Auf die vier in 2003 ermittelten Spechtreviere, die bereits vom direkten und indirekten Flächeverlust betroffen sind, wirkt der Straßenlärm noch als zusätzlich Belastung ganz erheblich ein. Angesichts der erheblichen Lärmpegel nach Vorhabensrealisierung, die durch die Verschiebung der Straßentrasse verstärkt werden die beiden Mittelspecht und das Grauspechtrevier an der Gewerbefläche besonders hart getroffen.

Unberücksichtigt bleibt die Situation der Bauphase, in der ein verstärkter LKW-Betrieb erwartet werden muss.

Auch stellt sich im Hinblick auf die Vogelwelt das Problem, dass die Tag- / Nachteinteilung des Immissionsschutzrechts auf den Menschen bezogen ist und nur Anhaltswert für Vögel liefert. Denn deren Aktivitätszeit weicht stark vom Tagesrhythmus stark ab. Gerade Spechte sind ausgesprochene Tiere der Helligkeit und bei Dunkelheit nie aktiv. Auf diese Arten wirken also besonders der Dauerschallpegel ein, die für ihre Aktivitätszeit berechnet wurden. Dies bedeutet eine stark abweichende Bemessungsgrundlage für den Dauerschallpegel gerade in der Balzphase.

Durch den Werftbetrieb und den Betrieb des neuen Parkhaus am verlegten Tor 31 werden weitere Emissionen eintreten (vgl. G6.2 und G6.3). Gerade der Werftbetrieb wird zu sehr hohen Einzelschallereignissen - auch nachts - führen. Ausweislich der VP „liegen keine Erfahrungen vor, wie Vögel auf diese Art der Geräuschimmission reagieren“ (VP, S. 46 letzter Absatz).

Unstrittig ist für die Vorhabensträgerin, „dass in den nördlichen Teilen des VSG“ zu mind. 291 Ereignissen im Jahr erhöhte Lärmereignisse zwischen 65-84 dB(A) zu erwarten sind, die nach wenigen Minuten um 20 dB(A) zurückgehen (S. 46, 3. Absatz.). Daraus resultiert nach Angaben der VP eine Dauerschallbelastung von 45-64 dB(A). Der neu beschallte Bereich ist der Lebensraum für mehrere Vogelarten, die nach § 2 der SicherstellungsVO und nach der VS-RL zu schützen sind (vgl. z.B. Prognosepunkt V1 in G6.2). In welchem Umfang das Schutzgebiet verlärmert wird, ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Auch die notwendige differenzierte Betrachtung anhand der einzelnen Zielarten des VSG wird in der VP nicht vorgenommen.

Die Einzelschallereignisse aus dem Werftbetrieb überschreiten deutlich den Schwellenwert der zur Verscheuchung von Vögeln in RÖSNER, S. & TH. ISSELBÄCHER (2003: Gutachten zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz; S. 86 + 92) mit 60 dB (A) angegeben wird .

6.4 Schadstoffimmission

Die Emissionen auf der Okriftler Straße werden durch das Vorhaben zunehmen, da zwischen 2000 und 2015 mit einer Verkehrszunahme auf der Okriftler Straße um etwa 30 % zu rechnen ist (Gutachten G5 „Auswirkungen des flughafeninduzierten Verkehrs“, Plangliederungsnr. G5-3 und G5-5).

Da die Straße verlegt wird, ist das Jahr 2000 der Vergleichszeitpunkt zum Prognosefall.

Die Vorhabensträgerin führt aus, dass die Schadstoffimmissionen von der neu trassierten Okriftler Straße 50-150 m in den Wald eindringen und „Funktionsbeeinträchtigung der straßennahen Waldvegetation ... nicht sicher ausgeschlossen werden“ können. Diese eigenen Angaben zu den Schadstoffimmissionen führen zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Denn was nicht ausgeschlossen werden kann, muss im Gegenzug unterstellt werden. Schädigungen an der Waldvegetation und insbesondere an den Bäumen können aber nur als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes gewertet werden.

In der 22. BImSchV werden die Werte zum Schutz der Vegetation aus der einschlägigen EU-RL (96/92 EG) übernommen. Für die hier zu betrachtenden Ökosysteme sind besonders die Stäube und Stickoxide zu beachten. Die dort genannten Werte sind geeignete Maßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ökosystem Wald, auch wenn sie nur außerhalb der Ballungsgebiete als Grenzwert im rechtlichen Sinn unmittelbar wirken. Da es unmittelbar südlich des Vorhabensbereichs ein Schutzgebiet liegt, das Ausfluss des EU-Naturschutzrechtes ist, ist die BImSchV mindestens als Schwellenwert zur Markierung der erheblichen Beeinträchtigung nach Art 6 Abs. 3ff. geeignet.

Für Stickoxide (NO_x) gilt seit 2001 zum Schutz der Vegetation der Grenzwert von 30 µg/m³ im Jahresmittel. Der 1 h Grenzwert für Stickstoffdioxid von 200 µg/m³ im Kalenderjahr darf ab dem Jahr 2010 noch 18 mal überschritten werden, der Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ gilt ab dem Jahr 2010 mit einer Toleranzmarge von 18 µg/m³. Da der Planungszeitraum bis 2015 reicht, sind die Wert einschlägig. Der Wert von 30 µg/m³ NO_x im Jahresmittel wird im Planungsraum bereits heute überschritten.

Ausweislich des Gutachtens G7 wird die Zusatzbelastung von 10 % bezogen auf 100 µg/m³ (= 10 µg/m³ bzw. 30 % des Schutzwertes) noch 150 m südlich der verlegten Okriftler Straße wirksam. Eine solch massive Zunahme der NO_x-Belastung auf großer Fläche ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, zumal bereits der Ausgangswert deutlich oberhalb des Schutzwertes für die Vegetation liegt.

Wie hoch die Zusatzbelastung tatsächlich ausfällt, bleibt unklar, denn die Tab. 4-1 (G7, S. 44) nennt als maximale Vorbelastung für 2015 den Wert von 70 µg/m³ und in der Karte A3-1 eine Zusatzbelastung von mindestens 10%. Die tatsächliche zu erwartende Zusatzbelastung ist damit nicht großflächig 10 µg/m³ wie die Karte A3-1 nahe legt, sondern wie in Tabelle A3-1 angegeben, im Nahbereich 61,5 µg/m³. Unterstellt man ist auf einer Tiefe von 150 m im Schutzgebiet eine Zusatzbelastung von 40 (– 60) µg/m³ gegenüber 70 µg/m³, dann bleibt festzuhalten, dass die heutige NO_x-Belastung sich um > 60 % erhöht. Betroffen ist eine Fläche von ca. 30 ha.

Im übrigen gehen wir davon aus, dass die Auswirkungen der Schadstoffeinträge, die vom Vorhaben ausgelöst werden, deutlich größer sind, als die Vorhabensträgerin vermutet. Diese Diskussion ist jedoch müßig, weil die Vorhabensträgerin selbst die Funktionsbeeinträchtigung durch Schadstoffeinträge auf großer Fläche zugesteht.

6.5 Kleinklima

Zu berücksichtigen sind die Veränderungen des Kleinklimas durch

- die Rodung,
- die massive Bebauung und
- die Rückverlegung des Waldrandes.

Bis weit in das sichergestellte NSG wird die kleinklimatische Situation nachteilig verändert. Statt des heutigen Waldinnenklimas mit seiner höheren Luftfeuchtigkeit und seinen gedämpften Temperaturamplituden wird ein Milieu entstehen, das dem Klima der Freiflächen ähnlicher ist. Der Effekt wird durch die vorgesehene Bebauung im unmittelbaren Grenzbereich zum sichergestellten NSG verstärkt. Gerade für das Rhein-Main-Gebiet wurde von der hessischen Forstverwaltung hinlänglich beschrieben, dass eine solche Veränderung des Kleinklimas den Auflösungsprozess der bestehenden Waldstrukturen beschleunigt. Hier tritt der Effekt in Kombination mit dem Aufreißen des geschlossenen Waldes und der Herstellung eines neuen Waldrandes auf. Diese erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume der geschützten Vogelarten wurde von der Vorhabensträgerin nicht erkannt. Der gesamte Fragenkomplex wird von der VP ignoriert.

6.6 Veränderung des Grundwasserstandes

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in den Grundwasserleiter verbunden. Die Grundwasserfließrichtung wird im Gutachten G4, S. 27, „für das engräumige Untersuchungsgebiet“ mit WNW angegeben. Ob ein „oberer Grundwasserleiter“ vorliegt und abgesperrt wird (vgl. G4, Seite 53) kann entscheidungserheblich sein, denn der Grundwasserfluss würde dann durch die geplanten Bauwerke erheblich verändert. In B1, S. 173, wird von „lokalen Beeinflussungen des heutigen Grundwasserstroms“ gesprochen. Was mit lokal gemeint ist, bleibt offen. Ein Aufstau im Bereich der A380-Werft hätte einen Grundwasseranstieg östlich und südöstlich zur Folge, während westlich und nordwestlich eine Absenkung auftreten würde. Wenn dem Gutachter die Details zur lokalen Geologie nicht bekannt sind, dann muss er auf die Erkundung drängen bzw. die Notwendigkeit der Erkundung durch ein Grundwassermodell näherungsweise ermitteln. In den Unterlagen fehlen Berechnungen mit Grundwassermodellen. Nur durch diese Berechnungen könnten klären, ob die Geologie eingehender hätte untersucht werden müssen.

Bereits diese Unklarheit führt zu der Bewertung, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen kann und deshalb unzulässig ist.

Ausweislich des Plans G4-1 soll der GW-Spiegel nordöstlich des sichergestellten NSG dauerhaft abgesenkt werden. Eingetragen sind in den Plan Flurabstände von heute 2,5 bis 3 m gegenüber künftig 5 bis 5,5 m nach der Baumaßnahme. Ein Teil dieser Erhöhung wird aus der notwendigen Geländeplanierung resultieren, mit der große Teile des engeren Plangebiets um ca. 1 m auf 101,0 m ü. NN. angehoben werden. Es verbleibt jedoch eine Absenkung von 2 m –2,5 m. Die Absenkung findet im (faktischen) Vogelschutzgebiet statt. Welche Konsequenzen für das Schutzgebiet zu erwarten sind, bleibt unklar. Eine solche Absenkung kann gravierende Auswirkungen auf die Vegetation haben, denn bei Trockenheit versorgen sich die Bäume direkt aus dem Grundwasser.

Die VP verkennt die Problematik, wenn dort von einer „Beeinflussung“ im Bereich „natürlicher Grundwasserstandsschwankungen“ gesprochen wird. Die Formulierung „natürlicher Grundwasserstandsschwankungen“ stammt aus dem Gutachten G4, S. 53 oben. Sie bezieht sich dort aber nur auf die Frage der GW-Neubildungsrate und ihren Einfluss auf den GW-Spiegel. Angesichts der Fließrichtung des GW nach NW bzw. WNW wird dieser Effekt zwangsläufig im Abstrombereich, nördlich und westlich der Werftanlage und dort am Nordrand des sichergestellten NSG wirksam. Welche räumliche Ausdehnung die Absenkung im sichergestellten NSG haben wird, ist dem Plan nicht zu entnehmen.

Im Hinblick auf die dauerhafte Grundwasserabsenkung bleibt auch die Wirkung der großen Versiegelungsfläche im Bereich der A380-Werft unklar. Die geschlossene Versiegelung umfasst ca. 14 ha (Werfthalle und ihr Vorfeld). Hinzu kommen weitere Versiegelungen im Nahbereich, z. B. durch die Lagerhalle. Der Bodenraum unter einer so großen, voll versiegelten Fläche bleibt von der Grundwasserneubildung durch Niederschläge abgeschlossen. Innerhalb eines vorher homogenen Grundwasserniveaus kommt es zu einer Senken- bzw. Trichterbildung. Dieser Tiefpunkt wirkt auf die Umgebung drainierend. Dies gilt insbesondere nach Niederschlagsereignissen, wenn der Grundwasserspiegel unter unversiegelten Flächen ansteigt, während er unter der versiegelten Fläche unverändert bleibt. Das Problem dieser Drainagewirkung wurde in den Antragsunterlagen nicht behandelt. Es kann sich im Osten, Süden und Südosten der Werft bemerkbar machen.

Besonders bemerkenswert sind die mitgeteilten Einzeldaten für die GW-Messstelle 611. Diese liegt im VSG und wurde erst im April 2002 eingerichtet. Am 15.05.02 wurde hier ein GW-Stand 96,29 m NN gemessen, woraus ein Flurabstand von nur 2,51 m resultiert. Im Juni 2002 lag der GW-Spiegel sogar noch höher. Für diesen und andere Messpunkte wurden die Flurabstände und GW-Stände im Plan G4 nicht dargestellt (G4, S. 30). Grundsätzlich sollen die GW-Flurabstände von SW nach NE zunehmen. Da der Grundwasserspiegel aber nur im engeren Werftbereich erfasst wurde,

sind die GW-Verhältnisse außerhalb und im NSG nicht bekannt. Eine Abschätzung des möglichen Absenkungstrichters ist ohne genauere Erkundigungen nicht möglich.

Die Angabe des Grundwasserflurabstandes im „unbeeinflussten Zustand“, der im Gutachten (G4, Seite 29 oben) auf die Messungen in 1884 bezogen wird, fehlt. Anlage 4, S. 237, in B1 zeigt, dass der Grundwasserspiegel seit Anfang der 90er Jahre schnell gestiegen ist. Dieser Trend ist ungebrochen, so dass der Grundwasserspiegel nach der dargestellten Berechnung im Oktober 2004 bei 96,5 m NN liegen wird. Der Bau der A380-Werft soll aber erst 7 Monate später beginnen. Der Grundwasserspiegel wird dann bei Trendfortsetzung 97,0 m NN erreichen. Es bleibt unklar, wieso der Bemessungsgrundwasserstand dennoch bei 96,5 m NN angenommen wird. Die Einbindung der Bauwerke in das Grundwasser wäre dann jeweils 0,5 m größer als angenommen (1,0 m bis 2,0 m statt 0,5 m bis 1,5 m). Dies würde den Absenkungstrichter vergrößern und die mögliche Stauwirkung der Gebäude im GW-Leiter für den Fall des schwebenden Stockwerks stark steigern.

Die jahreszeitliche Schwankung des GW-Standes werden im Gutachten nicht diskutiert. Sie sind für die Waldvegetation von entscheidender Bedeutung. Es ist bekannt, dass die Vegetation auf die zur Verfügung stehende Wassermenge nicht nur langfristig, sondern auch unmittelbar reagiert. Im Untersuchungsraum entsprechen die Niederschläge in Trockenjahren nicht dem Wasserbedarf des Waldes. Defizite decken die Bäume dann über die Aufnahme aus dem hoch anstehenden Grundwasser. Wird der Grundwasserspiegel abgesenkt, wirkt sich dies gerade in Trockenjahren aus. Die so entstehenden Schäden können dann über Jahre nachwirken. Die sensible Zeit ist für die Vegetation i. d. R. der Hochsommer, wenn der winterliche Wasservorrat des Bodens aufgebraucht ist. Wann der Wasserstress im einzelnen Jahr beginnt, ist abhängig von den Jahresniederschlägen und dem dann jeweils vorliegenden Grundwasserspiegel. Die angegebenen Daten zum Grundwasserstand beziehen sich jedoch sämtlich auf das Frühjahr. Die Wirkungen auf das VSG werden aber voraussichtlich im Hochsommer/Herbstanfang wirksam (August-Oktober). Die eigentliche Stressphase wird damit auch in der zeitlichen Dimension nicht erfasst. Die Ermittlung der Grundwasserneubildung ist nicht schlüssig (Anlage 11).

6.7 Weitere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Bei der erdrückenden Sachlage soll auf die Existenz weiterer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, die z.B. durch Lichtemissionen oder Stör- und Unfälle hervorgerufen werden können, hingewiesen werden.

6.8 Auswirkungen auf die einzelnen Vogelarten

Die Auswirkungen auf die einzelnen Vogelarten sind von der Vorhabens-trägerin völlig unzureichend ermittelt worden. Dies liegt zum einen schon an den fehlerhaften methodischen Vorgehen. Zum anderen aber auch an fachlich falschen Beurteilungen. Soweit in diesem Kapitel nichts anderes gesagt wird, beziehen sich die nachstehenden Ausführungen auf den Text der fVP (G2.2) und nicht auf die – in einigen Punkten – offenbar abweichenden Pläne G1.III.3.3. und G2.2.2.

Allgemein wurde auch in diesem Kapitel nicht versucht, die Defizite der fVP zu ersetzen (Beachte Punkt 5.2, u. a. Akteneinsicht). Die bezieht sich u.a. auf

- die fehlende Analyse der Habitatqualität Bezug nimmt,
- die fehlende Berücksichtigung der Vogelvorkommen außerhalb der Brutzeit
- die fehlende Gesamtlärbetrachtung und
- den unzulässigen Vergleich zwischen der Lärmbelastung, die das Vorhaben auslöst und zur Lärmbelastung der Startbahn 18-West.

Die in 2003 ermittelten Daten wurden hier nur dann eingearbeitet, wenn die Zuordnung zu einem Revier möglich war.

Schwarzmilan und Wespenbussard

Für Schwarzmilan und Wespenbussard sind die Horststandorte der Vorhabensträgerin nicht bekannt. Eine Einschätzung des Vorhabens auf das unmittelbare Brutgeschehen kann deshalb anhand der VP nicht erfolgen, obwohl die Vorhabensträgerin selbst das Erhaltungsziel „störungsarmer Horstbereich“ fordert. Die Vorhabensträgerin erläutert nicht, welche potenzielle Gefährdung sie für die „störungsarmen Horstbereiche“ sieht.

Wespenbussarde jagen in hohem Umfang im Wald. Sie ernähren sich, wie der Name sagt, vor allem von Wespen und Hummeln, deren Völker sie ausgraben. Wespen und Hummeln finden in unserer Landschaft vor allem am Waldrand und in offenen Waldbereichen geeignete Brutstandorte. Der Brutort nahe Nahrungsraum für Wespenbussard wird durch das Vorhaben in jedem Fall, die Nahrungsmenge voraussichtlich verkleinert. Außerdem wird das Balzverhalten über dem Wald durch das hoch aufragende Werftgebäude gestört.

Mittelspecht

Das Vorkommen der Art im Planungsraum und im VSG ist ergänzungsbedürftig. Im Frühjahr 2003 befanden sich mindestens 2 Brutrevier im Grenzbereich, aber außerhalb des sichergestellten NSG. Eines erstreckte sich von der Waldabteilung 164 über die Häfnerschneise in die nördlich angrenzenden

Abteilung, die bereits im Plangebiet liegt. Dies Revier lag damit unmittelbar an der Nordostgrenze des sichergestellten NSG. Mindestens ein weiteres Revier fand ARNDT (2003) ebenfalls knapp außerhalb des sichergestellten NSG im Bereich der Abteilungen 153/156. Östlich davon lag ein weiteres Revier. KORN & STÜBING bewerten die Eichenbestände an der Okriftler Straße als Lebensraum.

Von der Vorhabensträgerin wird die Existenz weiterer Reviere in den Eichenwäldern des Planungsraumes und insbesondere in den Eichen südöstlich des Tor 31 nicht ausgeschlossen.

Aussagen der fVP: Bis zu 8 Reviere liegen im Bereich mit erhöhter (Werft-) Lärmbelastung. Dies entspricht > 25 % der Reviere. Falls südöstlich des Tores 31 ein Revier existiert, ist die Beeinträchtigung unerheblich, weil nur 900 m² des Lebensraumtyps „Alte Eichen auf Sandboden“ in Anspruch genommen werden.

Kommentar zur fVP: Ein Revier am unmittelbaren Randbereich des NSG wird sogar flächenmäßig verkleinert. Mindestens eines weiteres Revier durch die Verlegung der Okriftler Straße südlich des Radarturm flächig betroffen. Mehrere Reviere werden durch den Straßenlärm von der Okriftler Straße (neu) erheblich beeinträchtigt. Der Hinweis auf die Betroffenheit des Lebensraumtyps ist unsinnig (s.o.).

Der Mittelspecht und sein Lebensraum werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Grauspecht

Das Vorkommen der Art im Planungsraum und im VSG ist ergänzungsbedürftig. Die Art wurde z. B. im Frühjahr 2003 im großen Eichen- und Buchenbestand nördlich des sichergestellten NSG angetroffen (KORN & STÜBING 2003). Es handelte sich voraussichtlich um das Paar nördlich der Bischofsheimer -Waldabteilungen 1 und 2 (im sichergestellten NSG), das auch KREUZIGER für die Vorhabensträgerin erfasst hatte. Außerdem fand ARNDT 1 Paare im nördlichen Teil des sichergestellten NSG (Staatswald-Abteilung 165) und 1 Paar außerhalb des NSG (nördlich der Staatswaldabteilungen 152 im Fraport-Wald).

Aussagen der fVP: Die erhebliche Beeinträchtigung der Habitatqualität eines Reviers durch Lärm wird für möglich gehalten, doch verworfen, weil alle „kartierten Grau-

spechtreviere im Gebiet deutlich weiter als 300 m vom Ort der geplanten Eingriffe entfernt sind“ (G2.2., S. 45). Mindestens zwei Reviere im NSG liegen in Bereichen, in denen erhöhter Lärm durch Triebwerksprobeläufe auftritt.

Kommentar zur fVP: Das Revier nördlich des Bischhofsheimer Waldes wird verkleinert. Für das Revier mit Zentrum östlich der Okriftler Straße und nördlich des Bischhofsheimer Waldes müssen erhebliche Beeinträchtigungen unterstellt werden, da die Baumaßnahme in diesen Revieren stattfindet. Mindestens 2 Reviere aus Plan G2.2.2 und das Revier mit dem Zentrum östlich der Okriftler Straße liegen im Lärmeinwirkungsbereich der verlegten Okriftler Straße, denn erhebliche Beeinträchtigungen durch Straßenlärm werden bis 500 m (G2.2., S. 44) und nicht nur bis 300 m Entfernung unterstellt.

Der Grauspecht und sein Lebensraum werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Schwarzspecht

Das Vorkommen der Art im Planungsraum und im VSG ist ergänzungsbedürftig. Zwischen der Okriftler Straße und dem VSG existieren an verschiedenen Stellen mindestens 5 Höhlen des Schwarzspechts. Nach ARNDT existierte in 2003 ein besetzter Brutbaum in Abteilung 163 (im NSG, nördlicher Schutzgebietsrand). KORN & STÜBING (2003) beobachteten ein Exemplar bei der Gewerbefläche.

Aussagen der fVP: Da alle erfassten Reviere weiter als 300 m vom Eingriffsort entfernt liegen, tritt keine erhebliche Beeinträchtigung auf. „Ähnlich wie beim Grauspecht“ wurden Reviere im Bereich erhöhter Lärmimmissionen durch die Triebwerksprobeläufe nachgewiesen.

Kommentar zur fVP: Angesichts der Höhlen und weiten Nahrungsflüge muss man von einer vollständigen Raumnutzung bis an die heutige Okriftler Straße ausgehen. Damit wird mind. 1 Revier deutlich verkleinert. Durch den Straßenlärm von der Okriftler Straße (neu) wird mind. ein Revier, das nicht mit dem vorge-

nannten bzw. dem von das ARNDT 2003 nachwiesenen Brutpaar identisch sein muss, erheblich beeinträchtigt und wohl aufgegeben. Es ist möglich, dass die (Brut-) Höhlen südlich der Okriftler Straße wegen der von der Straße ausgehenden Störungen aufgegeben wurden.

Der Schwarzspecht und sein Lebensraum werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Neuntöter

Kommentar zur VP: Mindestens ein Revier wird überbaut (nicht in G2.2.2 dargestellt). Weitere 4 bis 5 Reviere werden durch Lärm gefährdet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 20 % der Population im NSG. Der Hinweis auf die Sukzession, in deren Verlauf die Neuntöter Reviere im Wald großer Dynamik unterliegen, ist inkonsequent. Denn die fVP ignoriert, dass sich heute auch neue Reviere im unmittelbaren Vorhabensbereich bilden können, wenn dort z. B. eine größere Freifläche neu entsteht.

Der Neuntöter und sein Lebensraum werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Heidelerche

Kommentar zur VP: 2 der 3 Reviere liegen nach Angaben der VP im kritischen Lärmbereich.

Die Heidelerche und ihr Lebensraum werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Wendehals und Schwarzkehlchen

Kommentar zur VP: Die Lage und Zahl der Reviere, die erhöhter Lärmbelastung ausgesetzt sein werden, wird nicht angegeben.



Wendehals und Schwarzkehlchen werden durch das Vorhaben u. U. ebenfalls erheblich beeinträchtigt. Hier ist die Bewertung wegen der Ungenauigkeit der fVP nicht möglich.

Weitere Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Für weitere Arten, die nach Art. 4 Abs. 2 als Zugvögel dem Schutzregime der VS-RL unterliegen und im Untersuchungsraum bzw. sichergestellten NSG vorkommen, trifft die fVP keine Aussagen. Inakzeptabel ist dies mindestens für Pirol, Hohltaube und Gartenrotschwanz. Sie ist deshalb unvollständig und schon deshalb für die Zulassung des Vorhabens ungeeignet.